

# BAG-SB INFORMATIONEN

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

## Themen

---

*Deutscher Gewerkschaftsbund:*  
AFG-Novelle unverantwortlich/  
Stellungnahme des DGB

*Zu Inhalten der Beratung  
für Haushalt und Verbrauch:*  
Interessen- und Bedingungs-  
zusammenhänge

*Orientierung für Schuldner-  
beratung*  
Konzeption einer Sozial-  
beratung

---

ISSN 0934-0297

Fachzeitschrift für Schuldnerberatung  
erscheint vierteljährlich  
4. Jahrgang, Februar 1989,

Heft

1/89

## **Impressum:**

### **Herausgeber:**

Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB)  
Gottschalkstr. 51  
3500 Kassel

### **Redaktion:**

Der Vorstand

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in  
jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

### **Einzelbezugspreis:**

6 DM zzgl. Porto + Versand

### **Jahresabonnement:**

30 DM incl. Porto + Versand

### **Mitglieder des Vorstandes:**

RA Klaus Heinzerling, Kassel  
Stephan Hupe, Dipl.-Verw., Kassel  
Roger Kuntz, M.A., Mönchengladbach

### **Mitglieder des Beirates:**

Wilhelm Adamy. DGB-Bundesvorstand.  
Düsseldorf  
Horst Bellgardt. Dipl. Kfm..  
Bad Dürkheim-Grethen  
Prof. Dr. Gerhard Fieseler. Fuldata  
Prof. Stephan Freiger, Kassel  
Prof. Gertrud Dorsch. Münster  
Wolfgang Krebs, Dipl. Pad..  
BURCKHARDTHAUS Gelnhausen  
Horst Peter. MdB. Kassel  
Dr. Rudolf Schöffberger, MdB, München  
Hanshorst Viehof, Ministerialdirektor  
a.D., Mönchengladbach  
Prof. Walter Hanesch. Frankfurt

# BAG-SB INFORMATIONEN

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

<b>Inhalt</b>	
<b>Rubriken</b>	
Neue Mitglieder .....	4
In eigener Sache .....	5
Fortbildungen - Terminkalender .....	8
Literaturhinweise .....	11
Gerichtsentscheidungen .....	12
<b>Meldungen</b>	
Irrwege von »ALIFUBU« .....	14
DGB: »Arbeitslose verschenken bis zu einer Milliarde DM« .....	14?
VZ-NRW: Gewerbliche Schuldenregulierung ...	15
BMJFFG Forschungsvorhaben .....	15
<b>Themen</b>	
Zu Inhalten der Beratung für Haushalt und Verbrauch - Problem-, Interessens- und Bedingungsbeziehungen .....	16
Konzeption einer Sozialberatung/ISS und Gesellschaft für Sozialarbeit Mönchengladbach ...	24
DGB-Stellungnahme zur AFG-Novelle .....	27
<b>Berichte</b>	
Arbeitskreis »Schuldnerberatung in der Sozialarbeit« .....	33
Pressespiegel .....	34
Hier kommt der Gläubiger zu Wort...! ....	37
4. Jahrgang, Februar 1989, Heft 1/89	

Liebe Mitglieder,  
Liebe Leser,

Die »Spendensaison« ist nun vorbei. Die Banken haben sich erleichtert und doch immerhin beachtliche Beträge dem guten Zweck zugeführt. Und viele, viele haben mitgespendet, über vorweihnachtliche Zeitungsaktionen (Aktion »Advent«) oder mit einem Überweisungsträger aus der gut sortierten Auslage am Bankschalter oder auch ganz direkt in die Sammelbüchse für den Kleinzirkus im Winterquartier, die Asylanten aus ...(?), das Rote Kreuz, die Hungernden in Afrika, die Kriegsgräberfürsorge und so weiter. Wer immer auch bei trübem Wetter in diesem leicht adventlich-melancholischen Innenstadt-Geschiebe seine Sammelbüchse ausgestreckt hielt, durfte, jedenfalls bis Weihnachten, dem reichen Fluß der milden Gaben gewiß sein. Dies ist nun erstmal wieder vorbei.

Nur »Radio für Armenien« wird noch immer im Januar, vielleicht auch noch bis Februar gespielt. Für 50-DM-Spenden werden Plattenwünsche erfüllt, für Elfriede Meier-Müller aus Dingsdorf und die Belegschaft der Fa. Voll-im-Trend aus Frankfurt-Sachsenhausen.

Und mir - mit Verlaub - kommt langsam der Brechreiz hoch. Dieses erbärmliche Erbarmen ist so verdammt widerwärtig - gerade auch weil die Existenz so vieler Menschen hiervon abhängt und die Abhängigkeit in aller Regel genau durch die (Wirtschafts-) Kultur geschaffen wird, die sich zynischerweise auf dieser Grundlage ein Wirkungsfeld für ihre edelmütige Barmherzigkeit kultiviert. Dabei sind die Brosamen, die vom Tisch fallen, immer so knapp bemessen, daß das Verhältnis zwischen Arm und Reich stabil gehalten wird. Die milde Gabe als Fortsetzung und Stabilisierung des wirtschaftlichen Ungleichgewichtes in der Welt!

Die »Bedrohung«, die die Abhängigkeit von Almosen auslöst, kann vielleicht besser nachvollzogen werden, wenn wir ihr demonstrationshalber mal die »heiligen Kühe« dieses unseres Landes unterwerfen, z.B. die Wirtschaftsförderung: Hätte Lothar Späth seine 100 Mio DM für Daimler Benz zusammengebracht, wenn er auf Spenden angewiesen wäre? (Vorsichtshalber hat er Steuermittel dafür genommen.)

Kommen wir zur Landesverteidigung: Sollten wir die

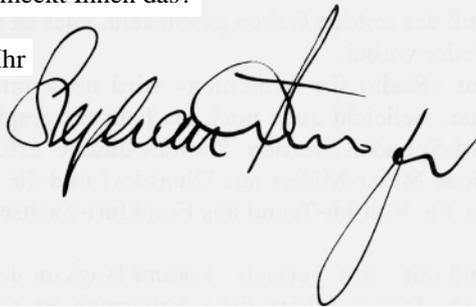
Bundeswehr vielleicht auf Spendenbasis stellen? Oder wollen wir als Beispiel lieber die Ministerialbürokratie oder besser die Kernenergie nehmen?

Vielleicht haben Sie ja an dem einen oder anderen Vorschlag ihre Freude, aber die Interessengruppen, die hinter diesen (in Frage zu stellenden) Gemeinschaftsaufgaben stehen, sehen in der Finanzierung durch Spenden ganz sicher eine erhebliche Gefahr. Die Almosen, mit denen sich immer mehr zufrieden geben sollen, erweisen sich so auch als ein Instrument der Bedrohung und Unterdrückung.

Mit einem Vorschlag zum Ausbau dieser Kultur der Gnade und Barmherzigkeit melden sich nun die Teilzahlungsbanken (genau: der Bankenfachverband für Konsumenten- und gewerbliche Spezialkredite) zu Wort. In der Celleschen Zeitung vom 22. Nov. 1988 fordern sie die Schaffung von »Sanierungshelfern«, die darauf achten sollen, daß der pfändbare Teil des Einkommens auch brav an die Gläubiger abgeführt wird. Die Sanierung scheint sich nur auf den Gläubiger zu beziehen.

Na, wie schmeckt Ihnen das?

Herzlichst Ihr



## Neue Mitglieder

[Redacted list of names]

»juristische Personen«

Rechtsfürsorge e.V. - Resohilfe, Kleine Kiesau 8,  
2400 Lübeck  
Verein für freie Sozialarbeit e.V., Lindenstr 29,  
4950 Minden

---

# In eigener Sache ...

---

## Die Dokumentation des Symposiums »Armut und Verschuldung« liegt vor

Die Dokumentation des Symposiums »Armut und Verschuldung«, das die BAG-Schuldnerberatung zusammen mit dem Burckhardthaus, Evang. Institut für Jugend- und Sozialarbeit in der Zeit vom 4.-7. Juli 1988 in Gelnhausen veranstaltet hat, liegt nun als neuestes Werk in der Schriftenreihe der BAG-SB vor. Es sind sowohl die 9 Referate im Wortlaut als auch die Diskussionsbeiträge, zusammengefaßt von Wolfgang Krebs, enthalten.

An dem Symposium, das zur Vermeidung von individualisierenden Tendenzen Raum für die Auseinandersetzung mit den grundlegenden Fragen von Schuldnerberatung, den Anforderungen an Schuldnerberatung sowie den gesellschaftlichen, rechtlichen und gesamtwirtschaftlichen Zusammenhängen geschaffen hat, haben etwa 80 Kolleginnen aus dem Bereich Schuldnerberatung und Verbraucherberatung, aber auch Vertreter von politischen Parteien teilgenommen. Folgende Themen und Praxisberichte wurden behandelt:

- **Anforderungen an Schuldnerberatung**

Referat von Roger Kuntz, BAG-SB, Mönchengladbach;

- **Bemerkungen zum Verhältnis von freier Sozialhilfeberatung zur Schuldnerberatung**

Referat von Klaus Bremen, DPWV, Duisburg

- Wohnungsnot durch Schulden

Referat von Gisela Schuler-Wallner, Institut Wohnen und Umwelt, Darmstadt

- Opfer von Verschuldung sind Frauen

Referat von Dorothea Hüttersen-Kuntz, DPWV, Mönchengladbach

- **Praxismodell I: Schuldnerberatung im sozialen Brennpunkt**

Referat von Klaus Müller, Sozialdienst Lohwald, Stadt Offenbach

- **Praxismodell II: Schuldnerberatung im Stadtteil**

Referat von Renate Klatt und Wolfgang Nolte, Schuldner- und Verbraucherschutz Kassel e.V.

- **Vom Abzahlungskauf zur Kreditkarte, Formen der Konsumwarenkreditierung**

Referat von Peter Elling, Verbraucher-Zentrale NRW, Mülheim a.d.Ruhr

- **Rechtspolitische Überlegungen zur Schuldenberatung und Schuldenbereinigung für Verbraucher**

Referat von Dr. Gerd Hofe, Richter, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundessozialgericht, Kassel

- **Volkswirtschaftliche Aspekte von Verschuldung**

Referat von Stephan Hupe, BAG-SB, Kassel

Die Dokumentation ist in Form eines Taschenbuches (138 Seiten) erschienen und kann sowohl beim Burckhardthaus Gelnhausen als auch bei der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung, aber auch im Buchhandel (ISBN 3-927479-00-4) bezogen werden.

(vgl.a. letzte Seite unter »Materialien zur Schuldnerberatung«)

## Liste der Schuldnerberatungsstellen vergriffen

Die in einer Auflage von 1.000 Exemplaren von der BAG-SB herausgebrachte Liste der Schuldnerberatungsstellen ist inzwischen vergriffen. Sie war das Ergebnis einer ersten Erhebung zur Situation der Schuldnerberatung im Bundesgebiet und enthielt insgesamt 153 Schuldnerberatungsstellen aus dem Bereich der sozialen Arbeit (Stand Juli 1987). Zum Teil handelt es sich bei den aufgezählten Beratungsstellen auch um solche Stellen, die Schuldnerberatung nicht als spezielles sondern als eine in andere Beratungs- und Hilfsangebote integrierte Beratung anbieten.

Die Liste bzw. eine Adressenkartei ist bei der BAG-SB fortgeführt worden, indem entsprechende Meldungen von Wohlfahrtsverbänden, Kommunen und anderen Trägern bzw. Hinweise aus den Zuschriften dieser Träger registriert wurden. Danach sind z.Zt. etwa 250 Beratungsstellen bekannt, die Schuldnerberatung entweder ausschließlich oder als Arbeitsschwerpunkt anbieten. Nicht bekannt ist, wieviele Stellen z.B. wegen Abschluß der ABM-Förderung und nicht erreichter Anschlußfinanzierung schließen mußten. Eine neue Umfrage, die diese und andere Fragen klären könnte, muß allerdings vorerst zurückgestellt werden.

Die Auswertung der erhobenen Daten, die von Prof. Stephan Freiger, Gesamthochschule Kassel, Fb Mathematik/angewandte Statistik vorgenommen wurde, ist abgeschlossen; die Ergebnisse werden demnächst in der Publikationsreihe der BAG-SB veröffentlicht.

## Situation im Vorstand

Nach der mißglückten Vorstandswahl (wir berichteten im Heft 4/88) haben sich die bisherigen und die »kooperten« Vorstandsmitglieder zu einer gemeinsamen Sitzung in Bochum zusammengefunden. Der Vorschlag, die erforderlichen Neuwahlen anläßlich der nächsten

Mitgliederversammlung (8.-10. Sept. 1989) durchzuführen, wurde nochmal erörtert.

Unter dem Gesichtspunkt, daß zwar ein in der Satzung nicht vorgesehenes Verfahren angewendet wurde, das Verfahren an sich und auch dessen Abwicklung aber nicht zu beanstanden ist, soll es - sofern es von den Mitgliedern allgemein akzeptiert wird - bei diesem Termin bleiben.

Hartmut Laebe, der schon zu dieser Wahl aus persönlichen Gründen nicht mehr zur Verfügung stand, ist nun wie angekündigt zurückgetreten.

Auch Alfred Tischer hat seinen Rücktritt erklärt und dabei insbesondere betont, daß er mit diesem Schritt unabhängig von der formalen Ungültigkeit der Wahl den zum Ausdruck gekommenen Willen der Mitglieder respektiere.

Für die bisherige Mitarbeit im Vorstand und das Engagement in der Sache möchten wir den beiden ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern an dieser Stelle herzlich danken.

Es verbleiben nun vorerst Klaus Heinzerling, Stephan Hupe und Roger Kuntz im Amt, womit sowohl die interne Beschlußfähigkeit (Mindestzahl der Vorstandsmitglieder gem § 8, Ziffer 1 der Satzung) als auch die ordnungsgemäße Außenvertretung (§ 8, Ziffer 4) gewährleistet ist. Da die »kooptierten« Vorstandsmitglieder Renate Klatt, Carl Lewerenz und Christine Selin die begonnene Arbeit fortsetzen werden, ist auch die inhaltliche Arbeitsfähigkeit gewährleistet.

## Mitarbeit in der Bundesarbeitsgemeinschaft - wie geht das?

In der letzten Mitgliederversammlung ist dieses Stichwort gefallen und es klang etwas Ratlosigkeit, vielleicht sogar Enttäuschung mit. Was ist zu tun?

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung ist angetreten, als Interessen- und Arbeitsgemeinschaft bestimmte Aufgaben zu erfüllen und Ziele zu erreichen. Die Mitglieder sind über das ganze Bundesgebiet verteilt, dieser Umstand bestimmt auch die Möglichkeiten und Formen des gemeinsamen Arbeitens, aber auch die Grenzen.

Vielleicht wäre es mal ganz schön, die Mitglieder zum »Eintüten« des Infos einzuladen, damit gemeinsame Arbeit erlebt werden kann - aber so ein Vorschlag kann bei Entfernungen von 500 km und mehr nicht so ganz ernst gemeint sein. Das Gefühl persönlich, räumlich und zeitlich gemeinsam zu arbeiten wird nur bei wenigen Anlässen oder auf regionale Ebene entstehen. Fortbildungen, Fachtagungen und Arbeitskreise sind solche Gelegenheiten.

Um große Entfernungen zu überbrücken, bedarf es (mindestens) eines Mediums, und das hat die BAG-SB

mit der Fachzeitschrift BAG-SB INFORMATIONEN geschaffen. Die Arbeitsform »Schreiben« hat hier ihren Raum und kann auf vielfältige Weise genutzt werden. Ob Neuigkeiten vermeldet, fachliche Gedanken in Aufsätzen verarbeitet, Arbeitserfahrungen oder auch (noch) ungelöste Probleme zur Diskussion gestellt werden, liegt ganz in der Hand der »Mitarbeiterinnen«. Wir wünschten uns, daß hiervon noch viel *hemmungsloser* Gebrauch gemacht würde, obwohl wir auf die stattliche Liste unserer bisherigen Autoren schon stolz sein dürfen.

So eine Arbeitsgemeinschaft, wenn sie nicht nur im eigenen Saft schmoren will, muß offen sein, auch für »Mitarbeiter«, die nicht »Mitglieder« sind. So freuen wir uns auch, wenn sich immer mehr regionale Arbeitskreise bilden, die ihrerseits offen sind für alle, die im Kontext Armut, Arbeitslosigkeit, Verschuldung tätig sind. Auch diesen Arbeitskreisen - z.B. für die Veröffentlichung interessanter Themen, die dort behandelt wurden - steht unser Info offen.

Die BAG-SB wird sich bemühen mit der Jahresarbeits-tagung regelmäßig wenigstens eine bundesweite Tagung anzubieten. Und wenn ausreichende Kapazität vorhanden ist, so sollen auch weitere Tagungen, evtl. für besondere Fachthemen angeboten werden.

Nicht wenige unserer Mitglieder sind bei verschiedenen Trägern in der Fortbildung engagiert. Auch dies ist ein wichtiges Arbeitsfeld. Die BAG-SB hat hier frühzeitig Kooperationen mit anerkannten Fortbildungsinstitutionen (Burckhardthaus, Evang. Institut für Jugend- und Sozialarbeit, Gelnhausen; Institut für soziale Arbeit/ISA, Münster) vereinbart und eigene Fortbildungsprogramme entwickelt.

Es gibt sicherlich zahlreiche, sehr individuelle Möglichkeiten an dieser Arbeit teilzuhaben oder sie zu fördern. Dabei geht es darum, den *Strick* zu erkennen, zu sehen in welche Richtung er gezogen wird und auf ganz persönliche Weise daran mitzuziehen.

Ihre/Eure Ideen, Erfahrungen, Tips, Vorschläge hierzu sollten hier im Info allen zugänglich gemacht werden.

## Panne in der Informationsschrift

### »Aufgaben und Ziele der BAG-SB«

Die mit dem letzten BAG-Info an alle Mitglieder versandte Informationsschrift »Aufgaben und Ziele der BAG-SB« enthält einen gravierenden Fehler: wie von Geisterhand erscheint ab Seite 11 eine Textpassage, die bereits zwei Seiten vorher (dort an der richtigen Stelle) abgedruckt ist.

Entstanden ist dieser Fehler in der Druckerei bei verzweifelten Versuchen den Fotosatzcomputer zu einem ordnungsgemäßen Seitenumbruch zu bewegen. Der eigentliche Zweck der Übung, also der Seitenumbruch ist nicht gelungen - die Druckfahne mußte mit der Schere »umgebrochen«, Kopfleiste und Seitenzahl per Hand

dazugeklebt werden. Die erfolglose Bearbeitung des Computers brachte aber diesen Fehler hervor, der, weil die Korrekturlesungen bereits abgeschlossen waren, zunächst auch unbemerkt blieb.

Die Broschüre wurde inzwischen anstandslos neu gedruckt. Für Mitglieder, die diese Broschüre kostenlos erhalten, wird sie diesem Info beigelegt

## Spenden für Verfahrenskosten in Sachen *gegen* Quelle

Sehr erfreulich ist die Bilanz des Spendenaufrufes zur Deckung der Kosten des Verfahrens gegen das Versandhaus Quelle (vgl. dazu die Berichte in den BAG-SB INFORMATIONEN, Heft 4/87, 1 und 2/88). Insgesamt wurden 1.330 DM zum Ausgleich der durch das verlorene Gerichtsverfahren (Unlauterer Wettbewerb durch »Sozialamtsfilialen«) entstandenen Gerichts- und Anwaltskosten gespendet. Damit sind gut ein Drittel der Kosten gedeckt, was für den geringen Etat der BAG-SB - er beträgt höchstens einen Bruchteil der Portokasse eines Versandhauses - von hohem Wert ist. Allen Spendern sei daher sehr herzlich gedankt. Es ist erfreulich, welche Solidarität hierdurch zum Ausdruck gekommen ist.

Die BAG-SB hat gegen Quelle verloren und auch wieder nicht verloren, sogar ein wenig gewonnen, wenn man die große Resonanz auf die Aufdeckung dieses Skandals bedenkt. In einigen Sozialämtern ist die Sensibilität hierfür ohne Zweifel gestiegen... und das sollte es uns auf jeden Fall wert sein!

Unsere Abhängigkeit von Spenden (siehe Grußwort) besteht allerdings fort.

---

# Terminkalender - Fortbildungen

---

Institut für soziale Arbeit Münster e.V.  
(in Kooperation mit der BAG-SB)

Jahresübersicht 1989

Schuldnerberatung I A 30.01.-01.02.89 Nr. 14/89

Schuldnerberatung II A 06.03.-08.03.89 Nr. 15/89

Schuldnerberatung III A 05.05.-06.05.89 Nr. 16/89

Schuldnerberatung I B 04.10.-06.10.89 Nr. 17/89

Schuldnerberatung II B 06.11.-08.11.89 Nr. 18/89

Schuldnerberatung III B 15.12.-16.12.89 Nr. 19/89

Schuldnerberatung I A -

**Einführung in die Schuldnerberatung** (Nr. 14/89)

Diese Veranstaltung will in die Materie der Schuldnerberatung als soziale Arbeit einführen. Inhalte der Veranstaltung werden sein:

- die verschiedenen Verschuldensbereiche: Wohnen und Verschuldung, Konsum und Verschuldung, Unterhalt und Verschuldung,
- Abgrenzung von Schuldnerberatung als Sozialberatung zur Rechtsberatung,
- Konzepte der Schuldnerberatung,
- Grundsätze und Strategien der Schuldnerberatung.

Das Seminar wendet sich an Mitarbeiterinnen bei öffentlichen und freien Trägern der sozialen Arbeit, die Schuldnerberatung planen bzw. seit kurzer Zeit betreiben. Die Veranstaltung hat einführenden Charakter und ist deswegen auch geeignet für Personen, in deren sozialer Praxis Probleme der Schuldnerberatung immer wieder auftauchen.

**Leitung:** Prof. Dr. Johannes Münder/Ass. Guntram Höfker (beide: TU Berlin Institut für Sozialpädagogik)

**Termin:** 30.01., 11.00 Uhr - 01.02.1989, 13.00 Uhr

Ort: Freckenhorst (b. Warendorf), Landvolkshochschule

Schuldnerberatung II A -

**Schuldnerberatung und Verbraucherschutz als Aufgabe sozialer Arbeit** (Nr. 15/89)

Dieses Seminar baut auf den in Schuldnerberatung I vermittelten Inhalten auf und zielt auf spezifische Themen der Schuldnerberatung:

- Fragen der Zwangsvollstreckung inklusive Pfändung, Abtretung, Eidesstattliche Versicherung,

- neuere rechtliche Entscheidungen zu den unterschiedlichen Schuldenbereichen (Kredite bei Teilzahlungsbanken, Mietschulden, Versandhausschulden, Energieschulden, Schulden bei Ehevermittlern),  
- Überlegungen zu örtlicher und überörtlicher Zusammenarbeit in der Schuldnerberatung.

Desweiteren wird die Möglichkeit geboten, einzelne Fallbeispiele genauer zu analysieren und exemplarische Vorgehensweisen zu diskutieren und zu entwickeln. Voraussetzung für die Teilnahme an Schuldnerberatung II ist die Teilnahme an Schuldnerberatung I oder entsprechende Vorkenntnisse.

**Leitung:** RA Werner Herminghaus, Herdecke

**Termin:** 06.03, 9.30 Uhr - 08.03.1989, 17.00 Uhr

Ort: Freckenhorst (b. Warendorf), Landvolkshochschule

**Anmeldung/Information:**

Institut für soziale Arbeit, Studstr.20, 4400 Münster

## Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband/Landesverband NRW

Jahresübersicht 1989

Rechtliche Grundkenntnisse für die Schuldnerberatung  
08.02.-10.02.89

Praxis der Schuldnerberatung  
17.05.-19.05.89

Das Verhältnis zwischen Berater und Klient in der Schuldnerberatung  
24.08.-26.08.89

Rechtliche Grundkenntnisse für die Schuldnerberatung  
07.09.-09.09.89

Praxis der Schuldnerberatung  
14.11.-16.11.89

**Rechtliche Grundkenntnisse für die Schuldnerberatung**

(in Kooperation mit der BAG-SB)

**Termin:** 08. Februar - 10. Februar 1989

Ort: Paritätische Bildungsstätte Burgholz, Burgholz 1, 5600 Wuppertal 12

**TeilnehmerInnen:** Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen aller Bereiche der sozialen Arbeit, die Hilfen bei der Schuldenbewältigung leisten (wollen); Träger, die Schuldnerberatungsstellen aufbauen (wollen).

Folgende thematische Schwerpunkte sind geplant:

- Schuldenarten und Gläubigergruppen
- Kreditverträge, Kreditformen
- Rechtliche Grundlagen des Mahnverfahrens und der Vollstreckung, Möglichkeiten der Gegenwehr
- Mietschulden und Sozialhilfe
- Rechtliche Grenzen der Schuldnerberatung (RBerG)
- Haftungsfragen

**Leitung/Referenten:**

Franz Koch, Bildungsreferent, DPWV  
Jürgen Westerath, Rechtsanwalt, BAG-SB

### **Praxis der Schuldnerberatung**

(in Kooperation mit der BAG-SB)

Termin: 17. Mai - 19. Mai 1989

Ort: Paritätische Bildungsstätte Burgholz

Teilnehmerinnen: Mitarbeiterinnen aus SB-Stellen und aus anderen sozialen Einrichtungen und Projekten, die SB durchführen

Folgende Themen sind vorgesehen:

- Zielbestimmung, Aufgaben und Grenzen der sozialen Schuldnerberatung
- Persönliche und wirtschaftliche Voraussetzungen der Klientinnen für SB und Entschuldung
- Ablehnung bestimmter Fälle? Abbruch von Beratung?
- Strategien gegenüber Gläubigern
- Typische Fehler in der SB
- Arbeits- und Büroorganisation, Fallzahlen, Wartelisten
- Grundsätze für die Budgetplanung überschuldeter Haushalte
- Fondsmodelle, Umschuldungen
- Praktischer Umgang mit der Rechtsberatungsproblematik

**Leitung/Referenten:**

Franz Koch, Bildungsreferent, DPWV  
Carl D. Lewerenz, Bochumer Schuldnerschutz, BAG-SB

**Anmeldung/Information:**

DPWV-Landesverband  
Frau Wunsch  
Loher Str 7  
5600 Wuppertal 2

## Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS)

Am Stockborn 5-7, 6000 Frankfurt

### **Strategien lokaler Armutspolitik**

(L3/89)

**Termin:** 08.02. - 10.02.89

**Zielsetzung:** Die Kosten der anhaltenden Massenarbeitslosigkeit wurden in den vergangenen Jahren in großem Umfang auf die Kommunen abgewälzt. "Neue Armut" als Folge der Dauerarbeitslosigkeit führte bei den Kreisen, Städten und Gemeinden zu einem teilweise explosionsartigen Anstieg der Sozialhilfekosten. Besonders die Kommunen wurden mit der sich ständig verschlechternden Lebenssituation der betroffenen Bevölkerung konfrontiert und waren gezwungen, innerhalb ihres Gemeinwesens eigene Strategien zur Bekämpfung der Armut zu entwickeln und zu erproben. Die Fachtagung will die unterschiedlichen Überlegungen und praktischen Erfahrungen lokaler Armutspolitik zusammentragen und erste Schritte der Auswertung unternehmen. Darauf aufbauend sollen lokale Strategieansätze weiterentwickelt und Forderungen an die nationale Politik formuliert werden.

**Thematische Schwerpunkte:**

- Armutsentwicklung und Auswirkungen auf lokale Politik (Forschungsergebnisse und praktische Erfahrungen)
- Bestandsaufnahme und Auswertung von Strategien lokaler Armutspolitik
- Perspektiven zukünftiger Armutspolitik im Gemeinwesen

**Zielgruppe:** Verantwortliche in kommunaler Politik und Verwaltung, Mitarbeiter/innen aus Projekten zur Armutsbekämpfung, Wissenschaftler/innen.

### **Armutsforschung in der Bundesrepublik**

(L 16/89)

Geschlossene Kursreihe

**Termin:** Frühjahr und Herbst 1989

**Zielsetzung:** In jeweils zwei Zusammentreffen im Frühjahr und Herbst eines jeden Jahres kommen im ISS die Mitarbeiter/innen der universitären und außeruniversitären Forschung, Experten aus der Praxis, Aus- und Fortbildung zusammen, um die Thematik der Armutsforschung in der Bundesrepublik zu erarbeiten, Forschungsdefizite zu ermitteln, bestehende Forschungsvorhaben inhaltlich zu koordinieren und ihre Ergebnisse der Praxis transparent zu machen. Es handelt sich um eine langjährige Tagungsreihe, die wichtige und wesentliche Ergebnisse im Bereich der Armutsforschung in der Bundesrepublik erarbeitet und veröffentlicht hat.

**Thematische Schwerpunkte:**

- Armutsbekämpfende Maßnahmen: Sozialhilfe, Warenkorb, Regelsätze
- Arbeitslosigkeit und Armut
- Zweiter Arbeitsmarkt
- Mindesteinkommen, Mindestsicherungssysteme
- Armutsberichterstattung
- Lebenslagenansatz, multidimensionaler Armutsbegriff

**Zielgruppe:**

Mitarbeiter/innen der universitären und außeruniversitären Forschung, Experten aus der Praxis, Aus- und Fortbildung, die bereits an Tagungen in den Vorjahren teilgenommen haben.

## Evangelische Akademie Hofgeismar

### Tagung »Der Schuldenbürger«

**Termin:** 28.-30. April 1989

**Ort:** Evang. Akademie Hofgeismar

**Leitung:** Pfarrer Stefan Buss und Studienleiter  
Dr. Tilman Evers

Vorgesehene Themen: Armut im Reichtum (Dr. U. Huster), Das Kreditgeschäft im geltenden Recht (RA Rolf Schulz-Rackoll), Sozialer Alltag und Praxis des Beratens/Gesprächskreise unter Leitung von Holger Claes, Elisabeth Kunz, Herbert Richter, Roger Kuntz, Jochen Lublinksi u.a.;

»Vertragsfreiheit - Verbraucherschutz - soziale Verantwortung« Podiumsgespräch mit Ulf Groth, Dr. Günter Hörmann, Stephan Hupe, Horst Peter M.d.B., Prof. Dr. Dieter Zimmermann, RA Rolf Schulz-Rackoll;

weitere Themen: Psychoanalyse des Schuldenmachens;  
Mit dem Pfunde wuchern (Gottesdienst)  
Wege aus der Schulden-Falle (Plenum)

**Information/Anmeldung:**

Evang. Akademie Hofgeismar,  
Schlößchen Schönburg, Postfach 1205,  
3520 Hofgeismar

## Evangelische Akademie Bad Boll

### Vollstreckungsrecht und Schuldnerschutz

**Termin:** 17.-19. April 1989

**Ort:** Evang. Akademie Bad Boll

In der Tagung sollen speziell Schuldnerberaterinnen und RechtspflegerInnen zu einer Begegnung zusammentreffen. Im Mittelpunkt stehen gemeinsame interessierende Fragen im Zusammenhang mit der zunehmenden Problematik überschuldete Privathaushal-

te. Zur Sprache kommen sollen Erfahrungen in bzw. mit den Rechtsantrags- und Rechtsauskunftsstellen sowie den Mahnabteilungen der Vollstreckungsgerichte. Nach der ausführlichen Bearbeitung einer gemeinsamen Fallstudie mit anschließender Kommentierung werden noch Grundzüge der Reform des Konsumentkreditrechtes zur Sprache kommen. Hierzu werden der frühere Senatspräsident am OLG Stuttgart, Prof. Rolf Bender sowie Dr. Günter Hörmann, (AgV), als Referenten erwartet.

**Information/Anmeldung:**

Evang. Akademie Bad Boll  
Akademieweg 11, 7325 Bad Boll  
Telefon 07164/79-224  
(Frau Knecht, vormittags)

---

# Literaturhinweise

---

A. Kreuzer, H. Freytag

## **Entschuldungsprogramme für Straffällige**

Freiburg 1988, Eigenverlag des Max-Planck-Institutes,  
ISBN 3-922498-38-8

Eine kriminologisch-empirische Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des hessischen "Resozialisierungsfonds". Die Studie befaßt sich mit staatlich unterstützten Entschuldungsprogrammen für Straffällige. Anknüpfend an vorliegende Erhebungen zur Schulden-situation Straffälliger werden erste Erkenntnisse über eine informelle - insbesondere im Strafvollzug entstehende subkulturelle - Verschuldung Straffälliger gewonnen. Es zeigt sich, daß ein großer Teil der Straffälligen solche Schulden hat, daß sie in aller Regel aber im Strafvollzug auch wieder "reguliert" werden, so daß sie "offizielle" Entschuldungsmaßnahmen nur in Ausnahmefällen unterlaufen können. Im Vergleich zur Situation Nicht-Straffälliger erweist sich die Schuldenlage Straffälliger als gravierender.

Eine Analyse des kriminalpolitischen Potentials von Schuldenregulierungsprogrammen ergibt, daß sie zu-meist zum Zwecke der Resozialisierung errichtet wurden, aber darüber hinaus auch im Sinne der Opferhilfe, der Entkriminalisierung sowie der Prävention wirken können. Die unterschiedlichen Modelltypen zur Sanierung Straffälliger werden gegenübergestellt und miteinander verglichen. Exemplarisch wird der hessische Resozialisierungsfonds vertiefend untersucht. Eine Analyse des Prozesses der Selektion geeigneter Klienten ergibt, daß vor allem sehr "solide" Straffällige begünstigt werden; außen vor bleiben insbesondere Straffällige mit sehr hohen Schulden, geringem Einkommen, schlechter Prognose und fehlender sozialarbeiterischer Betreuung. Untersucht wird ferner, von welchen Determinanten die Mitwirkungsbereitschaft der Gläubiger abhängt. Als maßgeblich erweisen sich dabei vor allem Höhe und Alter der Forderung sowie das Lebensalter des Schuldners. Die Wirkungen von Entschuldungsprogrammen sind vielschichtig und ambivalent, insgesamt aber positiv zu beurteilen: So stellen sie z.B. zwar regelmäßig die Kreditwürdigkeit der Straffälligen wieder her, verleiten aber gelegentlich dazu, sich sinnlos neu zu verschulden ("Entschuldungshospitalismus")...

J. Münder/ G. Höfker/ R. Kuntz/J. Westerath:

## **Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit**

Votumverlag, Studtstr. 20, 4400 Münster  
ISBN 3-926549-08-4

### **Aus dem Verlagshinweis:**

In den letzten Jahren sind immer mehr Menschen von Überschuldung und ihren Folgen betroffen. Herkömmliche Beratungsangebote der Sozialarbeit vermochten die entstandenen Probleme wegen deren Komplexität nicht mehr adäquat zu bewältigen. Schuldnerberatung ist so nicht nur zum Thema, sondern zu einer beachtenswerten Aufgabe, zum Inhalt sozialer Arbeit selbst geworden. In diesem Verständnis ist das Buch "Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit" konzipiert:

- Ein programmatischer Teil befaßt sich mit der Schuldnerberatung als gesondertem Arbeitsfeld in der sozialen Arbeit. Hier wird das Spezifische der Schuldnerberatung in Schuldnerberatungsstellen im Feld der sozialen Arbeit herausgestellt.
- Desweiteren werden wichtige Fragen der Praxis, wie sie sich bei der Beratung in spezialisierten Schuldnerberatungsstellen ergeben, aufgegriffen.
- In der sozialen Arbeit sind hier insbesondere der Bereich des Wohnens, des Konsums und des Unterhalts von Bedeutung. Der Band beläßt es in diesem Zusammenhang nicht bei der Vermittlung notwendiger juristischer Kenntnisse. Es spricht vielmehr auch diesbezügliche Sozialleistungen an, die dazu beitragen sollen, die Betroffenen an das materielle Sozialleistungssystem anzukoppeln. In einem weiteren Teil geht der Band auf verfahrensrechtliche Zusammenhänge ein: Denn "Recht haben" allein genügt nicht, man muß auch "Recht bekommen". Ein Anhang enthält Material für die alltägliche Beratungsarbeit.

---

# Gerichtsentscheidungen

---

ausgewählt und kommentiert von RA Klaus Heinzerling, Kassel

Keine Aufklärungspflicht der Bank über das Bürgschaftsrisiko

**1. Die einseitige, wenn auch erkennbare Erwartung des Bürgen, er werde nicht in Anspruch genommen, weil er mit der Erfüllung der verbürgten Verbindlichkeiten durch den Hauptschuldner rechnet, ist weder Geschäftsgrundlage des Bürgschaftsvertrages noch ein rechtserheblicher Irrtum.**

**2. Der Gläubiger muß seine Einschätzung des Bürgschaftsrisikos dem allein vom Hauptschuldner unterrichteten Bürgen nicht erläutern, auch wenn er dessen günstigere Beurteilung des Risikos erkannt hat. (BGH, Urt. v. 22.10.1987 - IX ZR 267/86 - NJW 1988, 3205)**

Mit dieser Entscheidung hat der BGH sich eindeutig gegen Überlegungen und Argumente gewandt, mit denen eine Aufweichung der Haftungsverpflichtung der Bürgenstellung entwickelt werden könnte. Hinsichtlich der Rechtsklarheit ist diese Entscheidung sicherlich nicht zu kritisieren und sogar zu begrüßen. Es gilt hier nach auch weiterhin, daß mit der Übernahme einer Bürgschaft nicht nur ein abstraktes sondern ein ganz konkretes Risiko dahingehend übernommen wird, die Verbindlichkeiten des Hauptgläubigers übernehmen zu müssen.

Andererseits steht diese erfreuliche Rechtsklarheit im erheblichen Widerspruch zur Praxis der Kreditgeberseite, die in der alltäglichen Kreditvergabepraxis dazu neigt, die Übernahme einer Bürgschaftsverpflichtung auf eine reine Formalität herunterzuspielen und vom tatsächlichen Haftungsrisiko, daß mit dem Urteil des BGH gerade mal wieder deutlicher herausgestellt worden ist, abzulenken.

Aufgrund der mit der Bürgschaftsübernahme verbundenen Risiken sollte zum Schutze der Verbraucher gefordert werden, daß die Abgabe einer Bürgschaftserklärung, die einen bestimmten DM-Betrag übersteigt, von der notariellen Form abhängig gemacht werden sollte. Eine entsprechende Initiative des Gesetzgebers wäre zu begrüßen.

Gesonderte Mitteilung einer Zinserhöhung an den Kreditnehmer

**Die Erhöhung des Zinssatzes aufgrund einer Zinsänderungsklausel muß dem Kreditnehmer gesondert mitgeteilt werden. Eine Abweichung hiervon bedarf einer Individualvereinbarung.**

**(OLG Saarbrücken Urt. v. 22.12.1987 - 7 U 42/86 - NJW 1988, 3210 -)**

Der Entscheidung lag ein Darlehensvertrag zugrunde, der folgende Zinsklausel enthielt: "Der Kreditnehmer verpflichtet sich, für den Kredit Zinsen und Provision nach den von der Bank für Kredite dieser Art jeweils festgesetzten Zins- und Provisionsätze zu zahlen. Änderungen dieser Sätze werden dem Kreditnehmer mitgeteilt..."

Grundsätzlich geht das Gericht davon aus, daß diese Zinsklausel wirksam ist und einer Inhaltskontrolle nach § 9 AGBG standhält.

Das Gericht fordert jedoch, daß entgegen der Praxis der Bank, die den Kreditnehmer über Zinsveränderungen lediglich durch Übersendung der Kontoauszüge informiert hat, der Kreditnehmer eine gesonderte Mitteilung über Zinsveränderungen erhält.

Einsichtsrecht des Kreditnehmers in abhanden gekommener Vertragsurkunde

**1. Die vom Darlehensnehmer beehrte Einsichtnahme in die ihm abhanden gekommenen Vertragsurkunde, die er zur Überprüfung eines rechtskräftigen Vollstreckungstitels des Darlehensgebers unter dem Gesichtspunkt der Sittenwidrigkeit des Kreditvertrages benötigt, dient nicht der unzulässigen Ausforschung i.S. von § 810 BGB, sondern der Auffrischung der Erinnerung an bereits bekannter Information.**

**2. Darlehensgeber handelt treuwidrig, wenn er dem Darlehensnehmer die beehrte Einsichtnahme in die abhanden gekommene Vertragsurkunde verweigert, weil er die Überprüfung des Kreditvertrages auf dessen Übereinstimmung mit den guten Sitten befürchtet. (LG Frankfurt, Urt. v. 25.07.1988 - 2/24 S 54/88 - NJW-RR 1988, 1129)**

Im Rahmen der Schuldnerberatung ist immer wieder ein besonders unerfreulicher Umstand festzustellen, daß ein Ratsuchender Kredite bei bekanntermaßen unseriösen Instituten laufen hat, ohne im Einzelfall eine konkrete Zinsüberprüfung vornehmen zu können, da der Ratsuchende nicht mehr über entsprechende Unterlagen verfügt.

Das Landgericht Frankfurt hat mit diesem Urteil sicherlich eine realitätsnahe Entscheidung getroffen. Da

von der Kreditgeberseite keine Geheimdaten sondern lediglich die dem Kreditnehmer bei Vertragsabschluß bekannten Vertragsdaten angefragt werden, ist es sicherlich sachgerecht hier nicht von einer unzulässigen Ausforschung i.S. von § 810 BGB auszugehen.

Es bleibt zu hoffen, daß sich dieser Rechtsgedanke auch bei anderen Landgerichten durchsetzt. Dem Kreditnehmer würde dabei noch immer genug Mühsal verbleiben, da er die Kreditunterlagen lediglich einsehen darf. Ein Rechtsanspruch auf Übersendung von Kopien des Darlehensvertrages besteht nicht.

### **Kein Auskunftsanspruch gegen die Bank über die Abrechnung eines Darlehensvertrages**

Es besteht grundsätzlich keine Auskunftspflicht einer Bank über die Abrechnung rechtskräftig titulierter Kreditforderungen.

(OLG Düsseldorf, Beschl. v. 28.01.1988 - 6 W 104/87 - NJW-RR 1988, 1130)

Entgegen des eindeutigen Leitsatzes zu dieser Entscheidung verbleibt nach Durchlesen der Urteilsgründe der Eindruck, daß das Gericht sich hier lediglich darüber geärgert hat, daß aufgrund einer Zinsüberschreitung von lediglich 50 % ohnehin noch nicht einmal ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung des Vertrages und somit keine Sittenwidrigkeit vorhanden ist. Der Prozeßkostenhilfeantrag des Kreditnehmers bezog sich auch lediglich im Hilfsantrag auf Auskunft über Zahlungen vor Titulierungen. Dies ergibt sich aus den nachfolgenden Ausführungen des Gerichts: " Treu und Glauben gebieten eine Auskunftspflicht des Antragsgegners über die Abrechnung der älteren Kreditverträge für die Zeit bis zum Erlaß des Vollstreckungsbescheides hier um so weniger, als es aufgrund der Rechtskraft des Vollstreckungsbescheides grundsätzlich nicht mehr darauf ankommt, ob die bei Beantragung des Vollstreckungsbescheides zugrundegelegte Restschuld dem Antragsteller richtig errechnet worden ist.

Beim Oberlandesgericht Düsseldorf wird man sich jedoch zukünftig mit dieser Entscheidung auseinandersetzen müssen, die jedoch nicht richtungsweisend und unbedingt mehrheitsfähig ist - vergl. vorstehende Entscheidung des LG Frankfurt -.

### **Unterlassungsklage gegen Vollstreckung aus sittenwidrigem Ratenkredit**

**1. Zur Zuständigkeit bei Klagen auf Unterlassung der Vollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid über eine Forderung aus einem sittenwidrigen Ratenkredit,**

**auf Herausgabe des Titels und auf Rückgewähr überzahlter Beträge.**

**2. Eine um Prozeßkostenhilfe nachsuchende Partei handelt mutwillig, wenn sie einen zusammengehörigen Streitstoff auseinanderreißt und einzelne Ansprüche in einem besonderen Gerichtsstand geltend machen will, anstatt alle Ansprüche im allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten zu erheben.**

(OLG Karlsruhe, Beschl. v. 15.06.1988 - 14 W 26/88 - NJW-RR 1988, 1389)

Auch das OLG geht davon aus, daß grundsätzlich die örtliche Zuständigkeit für Klagen nach § 826 BGB bei titulierten sittenwidrigen Ratenkreditverträgen gegeben ist, da durch die einzelnen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der Gerichtsort der unerlaubten Handlung (§ 32 ZPO) gegeben ist.

Anders verhält es sich nach der zutreffenden Auffassung des Gerichts bei Rückzahlungsansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung, die am allgemeinen Gerichtsort der beklagten Bank geltend zu machen sind.

Bis zu diesem Punkt ist dieser Entscheidung sicherlich im vollen Umfang zuzustimmen. Nicht jedoch Ziffer 2 des Leitsatzes. Grundsätzlich steht es jeder Partei frei ihre Ansprüche teilweise oder geschlossen geltend zu machen. Wer einen Anspruch über 10.000,00 DM hat, kann hiervon problemlos 1.000,00 DM beim Amtsgericht einklagen, ohne daß er sich vorhalten lassen muß, er könne auch gleich die ganzen 10.000,00 DM beim Landgericht klagweise durchsetzen. Nicht anders verhält es sich bei der Feststellung der Sittenwidrigkeit eines Schuldtitels nach § 826 BGB und etwaig zugleich bestehender Rückforderungsansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung. Der Beklagtenseite steht es in jedem Fall frei, berechnete Ansprüche anzuerkennen bzw. diese durch Zahlung auszugleichen.

### **Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz durch Inkassobüro**

**Ein Inkassobüro, welches nur eine Erlaubnis für die außergerichtliche Einziehung für Forderungen hat, verstößt gegen das Rechtsberatungsgesetz, wenn es ihm abgetretene Forderungen durch einen Rechtsanwalt einklagen läßt. (Leitsatz der Redaktion)**

(LG Berlin, Urt. v. 15.03.1988 - 55 S 111/87 - NJW-RR 1988, 1313)

(Fortsetzung siehe S. 32)

---

# Meldungen

---

*Arbeitsgemeinschaft der Schuldnerberater in Frankfurt/Main und Umgebung:*

## Die Irrwege von »ALIFUBU«

Der weit über die Region Rhein-Main hinaus bekannte Herr Wolfgang Appel versucht sich auch in Offenbach/Main zu profilieren. Seit Anfang November 1988 übt er bei der Arbeitsloseninitiative »ALIFUBU« eine Honorartätigkeit als »Schuldnerberater« aus, allerdings lediglich 10 Stunden pro Woche. Dafür erhält die »ALIFUBU« DM 40.000 pro Jahr aus dem Haushalt der Stadt Offenbach, Main.

Wir halten es für bedenklich daß dieses äußerst eingeschränkte Angebot als Schuldnerberatung bezeichnet wird. Gleichzeitig sind wir überrascht, daß Herr Wolfgang Appel als Schuldnerberater bei der »ALIFUBU« akzeptiert worden ist. Uns ist bekannt, daß

- Herr Wolfgang Appel durch das Amtsgericht Frankfurt/Main die Berechtigung erhalten hat, als Inkasso-Unternehmer tätig zu sein;
- er wegen kommerzieller Schuldnerberatung aus der BAG-SB ausgeschlossen wurde;
- er unter dem Vereinsnamen »Reso-Fond e.V.« weiterhin um Kundenschaft wirbt, obwohl er nach eigenem Bekunden mit diesem Verein einen Konkurs anmelden mußte;
- Herrn Wolfgang Appel im Rahmen seiner unterschiedlichen Tätigkeiten unseriöse Praktiken vorgeworfen werden, die zu Strafanzeigen bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main und bei der Steuerfahndung (Finanzamt Ffm-Börse) führten.
- in der hessischen Kleinstadt Seligenstadt unter der Bezeichnung »ALIFUBU« eine Schuldnerberatung abgekündigt wird - es bleibt zu vermuten, daß auch hier öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden.

Unter diesen Voraussetzungen halten wir eine sachgerechte Beratung und Hilfestellung für Menschen in wirtschaftlich äußerst schwierigen Situation nicht für gewährleistet.

Wir fordern die Stadt Offenbach und die »ALIFUBU« auf eine ausreichend ausgestattete und fachlich zuverlässig qualifizierte Schuldnerberatung zu garantieren. Wir warnen davor, Ratsuchende aus der Region an diese Beratungsstelle zu vermitteln.

*Zwischenzeitlich hat Wolfgang Appel in einem weiteren Gespräch mit Vertretern der Arbeitsgemeinschaft der Schuldnerberater Frankfurt/Main und Umgebung erklärt, daß für den Verein »Reso Fond e.V.« doch kein Konkurs*

*angemeldet werden mußte. Das ändert allerdings wenig. Gegenüber solchen »Wölfen im Schafspelz« - ob aus Verwirrung Verirrung oder kühler Berechnung - ist erhöhte Aufmerksamkeit angebracht. (Anmkg.d.Red.)*

## DGB: Arbeitslose »verschenken« bis zu einer Mrd. DM

(DGB-ND 318) Arbeitslose verzichten nach Schätzungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) aus Unwissenheit und Scham auf bis zu einer Milliarde DM an Sozialleistungen jährlich, die ihnen von Rechts wegen zustehen. Dies gelte insbesondere für Sozialhilfe und Wohngeld, da nur jeder zweite dieser Leistungsberechtigten die Hilfe der Sozial- und Wohngeldämter tatsächlich in Anspruch nehme. Darauf hat der stellvertretende DGB-Vorsitzende, Gerd Muhr, bei der Vorstellung der gewerkschaftlichen Broschüre »111 Tips für Arbeitslose« aufmerksam gemacht.

Mit dieser 230 Seiten starken Schrift will der DGB die komplizierte Gesetzesmaterie für jeden leicht verständlich machen und Antworten auf 111 für die Arbeitslosen existenziellen Fragen geben. Der DGB-Vize beklagte, daß die neue Armut in den letzten Jahren weiter gestiegen sei und sich die Kluft zwischen Arm und Reich vertieft habe.

Muhr stellte neuere Untersuchungsergebnisse zur Verschuldungssituation der Arbeitslosen vor, aus denen hervorgeht, daß von den alleinerziehenden Frauen und den Familienvätern, die länger als ein Jahr arbeitslos sind, nahezu jede bzw. jeder Zweite verschuldet ist. In 1987 mußten die Arbeitsämter 157.000 Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse und gut 87.000 »freiwillige« Abtretungserklärungen von Arbeitslosen bearbeiten. Der DGB schätzt, daß in fast der Hälfte aller Fälle die Gläubiger mangels Masse nichts mehr holen konnten.

Angesichts dieser prekären Situation vieler Arbeitsloser bezeichnete Muhr es als unverantwortlich, wenn die Bundesregierung erneut 1,8 Mrd DM jährlich aus dem Arbeitsförderungsgesetz herauschneiden will. Die Nürnberger Bundesanstalt sei von den Politikern »bewußt« und »gewollt« ins Defizit getrieben worden, erklärte Muhr. Er bezeichnete es als »pure Heuchelei«, wenn diejenigen, die den milliardenschweren Verschiebebahnhof zu Lasten der Beitragszahler mit zu verantworten haben, die Haushaltsprobleme jetzt auf eine angebliche Mißwirtschaft und Ineffizienz der Bundesanstalt zurückführen wollen.

## Gewerbliche Schuldenregulierung

### DEEV...Commerce Finance...WTB...

von Ulla Kohl, Verbraucher-Zentrale NRW, Düsseldorf

Die Diskussion um die gewerblichen Schuldenregulierer reißt nicht ab. Wcn wundert dies, wo jede Woche zum Teil alte Bekannte unter neuen Namen in Anzeigenblättern und durch Postwurfsendungen auf sich aufmerksam machen. Wie zum Beispiel Alexander Huber, alias VFB Huber, alias ERV, in jüngster Zeit unter der Bezeichnung DEEV firmierend. Huber wie auch andere bieten überschuldeten Haushalten scheinbare Hilfe aus der finanziellen Not an. Im Auftrag des Kunden soll die wirtschaftliche Situation des Kunden analysiert und in Verhandlungen mit dem Gläubiger anschließend saniert werden.

Außer weiteren Schulden beim Sanieren ernten die Betroffenen regelmäßig nichts. Kommt es besonders schlimm, haben sich die Zahlungsschwierigkeiten noch erhöht und die Titulierung durch Mahn- und Vollstreckungsbescheid ist erfolgt.

Seit 2 Jahren nimmt sich die Verbraucherzentrale NRW dieser Problematik an. Das im September 1988 erstellte Merkblatt, welches im folgenden auszugsweise abgedruckt wird, geht auf die rechtlichen Fragen ein, die unabhängig von konkreten Unternehmen allgemein beantwortet werden können. In erster Linie interessiert hier natürlich die Wirksamkeit der Verträge. Daneben gibt es aber z.B. auch Tips zum Einschalten der Staatsanwaltschaften oder Anwaltskammern:

#### Merkblatt zur »Gewerblichen Schuldenregulierung«

Die Regulierung von Schulden ist Rechtsberatung und damit nach dem Rechtsberatungsgesetz nur von bestimmten dazu legitimierten Personen bzw. Institutionen durchzuführen. Gewerbliche Firmen sind hierzu auch dann nicht berechtigt, wenn sie

- nur eine Beratung und Besorgung finanzieller Angelegenheiten anbieten und ausdrücklich darauf hinweisen, daß sie keine Rechtsberatung vornehmen
- bei der Durchführung der Gläubigerverhandlungen einen Rechtsanwalt einschalten.

Die Tätigkeit dieser Firmen ist nicht genehmigungsfähig. Schuldenregulierung durch gewerbliche Anbieter ist extrem teuer. Gebühren bzw. Kosten in Höhe von 10% und mehr des aktuellen Schuldsaldos sind keine Seltenheit

Die Tätigkeit der Anbieter ist selten erfolgreich und führt nach Erfahrungen der Verbraucher-Zentrale NRW nicht zur Sanierung der Haushalte, weil

- die Bemühungen von vornherein nicht ernsthaft auf eine Sanierung angelegt sind
- die Vorschläge der gewerblichen Umschulder von un-

realistischen Haushaltszahlen ausgehen

- Sanierungsvorschläge erarbeitet werden, die für den Haushalt dauerhaft nicht tragbar sind oder
- Gläubigergruppen (z.B. Banken oder Sparkassen) nicht bereit sind, mit gewerblichen Sanierern zu verhandeln.

Die Einschaltung von Schuldenregulierungsfirmen führt häufig zur Verschlimmerung der Situation, weil große Anteile der berechneten Kosten von den ersten eingehenden Zahlungen einbehalten werden und negative Gläubigerreaktionen wie die Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen dadurch geradezu provoziert werden. Die Schuldenregulierung ist häufig gekoppelt mit der Vermittlung einer langlaufenden Kapitallebensversicherung. Zu den alten Verbindlichkeiten treten dann noch neue hinzu. Die Vorschläge, mit den späteren Auszahlungsbeträgen die Schulden zu decken, sind völlig unrealistisch, da kein Gläubiger sich auf eine 12jährige Stundung einer Forderung einlassen wird.

Besondere Vorsicht ist auch gegenüber manchen sogenannten Vereinen geboten. Mehrfach konnten wir beobachten, daß sich - wie beim Schuldnerhilfeverein D. Arnsberg - clevere Geschäftemacher dahinter verbergen...

(...in voller Länge ist das Merkblatt erhältlich bei der Verbraucher-Zentrale NRW, Mintropstr 27, 4000 Düsseldorf)

## BMJFFG-Forschungsprojekt: »Überschuldungssituation und Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland«

Das Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (BMJFFG) hat nunmehr den Auftrag für das bereits Anfang 1987 (!) ausgeschriebene Forschungsvorhaben, um das sich auch das Institut für soziale Arbeit (ISA) Münster in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) beworben hatte, an die gp-Forschungsgruppe (Grundlagen- und Programmforschung) München vergeben. Eine frühere Entscheidung, so das BMJFFG, sei aus »unterschiedlichen Gründen« (?) nicht möglich gewesen.

Die BAG-SB wird, vertreten durch Christine Sellin, das Projekt im Forschungsbeirat begleiten. Wir werden hierüber weiter berichten.

---

# Themen

---

## Zu Inhalten der Beratung für Haushalt und Verbrauch - Problem- Interessens- und Bedingungsbeziehungen

von Prof.in Gertrud Dorsch, Münster

Beratung für Haushalt und Verbrauch ist eine Dienstleistung, die in der Regel kostenlos inanspruchgenommen wird jedoch sehr personalkostenintensiv ist, wenn sie professionell erfolgen soll. Welche Inhalte sind relevant und welche Interessen stehen hinter derartig strukturiertem Angebot-Nachfrageverhältnis (aufwendiges Angebot und Abgabe ohne Gegenleistung) und wie sind die Bedingungen, unter denen Beratung geschieht? Diese Fragen erscheinen umso aktueller und brisanter, je intensiver eine quantitative und qualitative Verstärkung der Beratung gefordert wird in einer Gesellschaft, die mehrheitlich wachstums-/profitorientiert ist, damit jedoch Schwierigkeiten hat und trotzdem bezahltes Fachpersonal z.B. für scheinbar "unproduktive" Tätigkeiten (kostenlose Leistungsabgabe zur sinnvollen Gestaltung "unbezahlter" Hausarbeit) anbieten soll!

Mit der Frage "was ist in - was ist out?" versuchte also der Fachausschuß Beratung für Haushalt und Verbrauch auf der Jahrestagung 1987 der Deutschen Gesellschaft für Hauswirtschaft e.V. (DGH) im Rahmen einer Informationsbörse einen Anstoß zu geben, über Beratung neu nachzudenken.

1988 befaßte sich dann die DGH-Jahrestagung ausschließlich mit dem Thema "Beratung im Wandel - Tradition, Verunsicherungen, Entwicklungen". Zwecks Vorbereitung und Ermunterung zur Diskussion mit Theoretiker/innen und Praktiker/innen auf der DGH-Jahrestagung 1988 erschien u.a. in der "Hauswirtschaft und Wissenschaft" Heft 3, 1988, der Artikel zu Inhalten der Beratung für Haushalt und Verbrauch, wobei die folgenden Ausführungen eine Modifikation desselbigen sind.

Es ist festzustellen, daß die Beratungsbereiche für Haushalt und Verbrauch (z.B. Ernährung, Haushaltstechnik und Energie, Budget/Haushalten/ Hauswirtschaft/Wohnen) sich nicht verändert haben. Ständiger Veränderung ausgesetzt sind jedoch die jeweiligen Problemstellungen und damit Inhalte der Beratung; z.B. im Bereich "Ernährung" ist neben der Beratung hinsichtlich Über- und Untergewichtigkeit, Diabetes, Lebensmittelqualität/-recht/-einkauf und Lebensmittelverarbeitung mit modernen (Wärme-/Gar-) Geräten wichtiger geworden; im Bereich Budgetberatung sind die Beratungsnachfrage hinsichtlich Reklamationen und Beschwerde sowie die Probleme ver- und überschuldeter Haushalte enorm angestiegen. Ferner haben sich durch die modernen Informations- und Kommunikationstechniken die Möglichkeiten der Bera-

tungsmittel und ihrer Anwendung erheblich erweitert. Bemühungen um demokratisches Verhalten und Handeln verlangen kritische Reflexion der Beratungsmethoden und eventuelle Veränderungen einschließlich des Beratungsverständnisses. Alle genannten Veränderungen beeinflussen sich gegenseitig. Daher ist eine Reflexion der Beratungsinhalte losgelöst vom Kontext und von der Prozeßhaftigkeit der Beratung wenig realistisch. Es wird im folgenden darum versucht darzustellen, wie sich Beratungsinhalte aus der Dynamik des Zusammenwirkens von Bedingungen und Interessen entwickeln. Ziel einer derartigen Reflexion kann sein, Folgerungen zu ziehen

- für die Begründung und Entwicklung eines "ganzheitlichen" Beratungsansatzes, der vielfach gefordert wird, aber m.E. wegen individueller und gesellschaftlicher Interessens- und Bedingungsbeziehungen wenn überhaupt schwer zu realisieren ist,
- ob Beratung für Haushalt (und Verbrauch) sowohl gegenwärtig als auch zukünftig begehrte Dienstleistungen anbieten kann, für die die Einzelne und/oder das Kollektiv zu zahlen bereit sind.

Zunächst wird nach näherer Begründung des Themas gefragt. Anschließend soll mit Hilfe von Beispielen dargestellt werden, wie sich Beratungsinhalte aus Problemstellungen im Rahmen von individueller Nachfrage oder als Angebot entwickeln/ableiten lassen, wobei Bedingungsbeziehungen u.a. eine Rolle spielen. In einem gesonderten Abschnitt wird das Thema mehr aus den Interessensrelationen betrachtet, um abschließend auf mögliche Anforderungen und weiterführende Gedanken einzugehen.

1. Was veranlaßt, über Beratung für Haushalt und Verbrauch zu reflektieren?

Zur konkreten Begründung des Themas wird zunächst möglichen Anlässen nachgegangen, die eine Reflexion über Inhalte der Beratung für "Haushalt und Verbrauch" als dringend erforderlich erscheinen lassen.

Wie erforderlich ist Haushaltsberatung? Kritisch vermerkt wird, daß es in sozialistisch regierten Ländern wie z.B. der UdSSR oder der Deutschen Demokratischen Republik überhaupt keine Institutionen der Beratung für Haushalt und Verbrauch gibt. Ist das Erfordernis der Beratung für Haushalt und Verbrauch ein Phänomen kapitalistisch orientierter Länder? Wenn ja, warum und welche inhaltlichen Konsequenzen ergeben

sich daraus für internationale und nationale Aspekte der Beratung?

Auf internationaler Ebene wird beklagt, daß die Bildung und Beratung für den Bereich Haushalt getrennt von der Verbraucherbildung und -beratung erfolge, keine oder nur geringe Kooperation zwischen den Beratungsinstitutionen stattfindet und in der Ausbildung der Verbraucherberater/innen das Fach "home economics" meistens nicht vorkomme. Diese inhaltliche Trennung wird der Alltagswirklichkeit nicht gerecht. Verbrauch ist ein Merkmal des privaten Haushalts (1) und tritt während der Handlungsprozesse im Haushalt bei der Erstellung von Leistungen (z.B. Verbrauch von Energie, Wasser usw. bei der Nahrungszubereitung) und/oder zwecks Erreichens von Wohlbefinden (z.B. Sattwerdens, Genuß durch den Verbrauch/Konsum von Nahrung, Lebensmitteln, Speisen) auf. Dies betrifft sowohl materielle als auch immaterielle Mittel bei der Bedürfnisbefriedigung. D.h. gleichzeitig oder im Laufe der Zeit sind mit dem Verbrauch Veränderungen verbunden, die der Erhaltung und Gestaltung eines dynamischen Gleichgewichtes des Lebens dienen, die Entwicklungen oder/und Zerstörungen im/durch den Haushaltsalltag bewirken. Die einseitige Betrachtung des Verbrauchs aus volkswirtschaftlicher Sicht ist überholt, insbesondere da Verbrauch/Konsum ungerechtfertigt nur den Privathaushalten, deren Mitglieder als "Verbraucher" und damit "Unproduktive" diskriminiert werden, angelastet wird. Dabei findet Verbrauch überall statt. Dieses Denkmuster Haushalt-Verbraucher-Unproduktive-Minderwertigkeit finden wir analog im finanziellen Bereich wieder sowie auf internationaler Ebene. Bestimmte Personengruppen, Institutionen, die mehr Geld/Kapital verbrauchen also sie an Gegenwerten angeblich herstellen und anbieten bzw. nicht anbieten, werden verpöht. Hierzu zählen ver-/überschuldete Haushalte sowie im internationalen Bereich ver-/überschuldete Agrarländer. Ferner wird von (demokratischen) Mehrheiten völlig unterschlagen, daß weitgehendst sinnloser Verbrauch in erheblichem Maße außerhalb der Privathaushalte z.B. bei der Produktion sowie beim "Verbrauch" von Rüstungsgütern stattfindet. Es gelten unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe, z.B. daß "Schuldenmachen" von Verbrauchern bzw. Agrarländern wird unklug und schlecht, das Schuldenmachen von Unternehmen und Industrienationen z.B. der USA wird als clever bewertet und erhöht u.U. das Ansehen!

Zusammengefaßt geht es also einmal darum, das Denken und entsprechende Handeln - hier sind "die" Verbraucher/ Konsumenten/Schuldner und dort sind "die" Produzenten/Anbieter/Geldgeber - zu verändern und das Zusammenleben anders zu hinterfragen, und zum anderen darum, für die Beratung Inhalte des individuellen Haushaltsalltags im Kontext nationaler und interna-

tionaler Zusammenhänge zu sehen und aufzuarbeiten (2).

Weiter sollte darüber nachgedacht werden, wer alles Interesse an Haushaltsberatung hat, was bedingt sie mit welchen Folgen z.B. für Art und Umfang der Inhalte? Welche Trends sind hinsichtlich gesellschaftlicher Veränderungen und Entwicklungen des Haushaltsalltags zu erkennen? Führt z.B. das Streben von Männern und Frauen nach Erwerbsarbeit und eigenständiger sozialer Sicherung zu einer kinderlosen Gesellschaft und zu einem Haushalt, der vorwiegend als Schlafstätte dient, oder zu Verdrängungen auf dem Arbeitsmarkt mit der Folge der sogenannten 2/3 Gesellschaft (2/3 Reiche, 1/3 Arme)? Verschärft sich durch das Leistungsstreben mit ganz bestimmten Forderungen an die Leistungsfähigkeit die Trennung in Leistungsfähige und Hilfebedürftige? Letztere sind u.U. überflüssig, was die Sprache vermuten läßt, wenn z.B. von "Überbevölkerung" und "Überalterung" gesprochen wird. Was folgt daraus für die Verstärkung ganzheitlich-thematischer Behandlung von "Haushalt und Verbrauch", für Spezialisierungen in der Beratung und für das Aufgreifen neuer Themen?

Die Schwierigkeit, Beratung zu finanzieren, regt zu weiterem Nachdenken an. Wieweit bestimmen Finanzgeber nach ihren Interessen Beratungsinhalte? Oder: welche Konsequenzen hat die Auswahl von Beratungsinhalten hinsichtlich des Zuganges zu Finanzierungsquellen, hinsichtlich Förderung von Aus- und Fortbildung von Beratern/innen sowie Standort und Organisation der Beratungssituationen? Wie würden sich Beratungsinhalte ändern, wenn die Ratsuchenden für die Beratung bezahlen müßten, wie es teilweise schon geschieht? Wie sind Aufrufe zu mehr Ehrenamt und Selbsthilfe zu deuten? Geht es dabei um Kosteneinsparung im sozialökonomischen Aufgabenbereich von Staat und Kommunen? Würden in der Konsequenz bisherige Beratungsinhalte wegfallen und Zielgruppen umdefiniert werden in "Ehrenamtliche" und "Selbsthilfegruppen"?

Das obige Brainstorming mit seinen Fragen weist auf, daß Beratungsinhalte nicht isoliert von internen und externen Prozessen und Bedingungsbeziehungen der Beratungsinstitutionen sowie von Einzel- und Gruppeninteressen existieren (3). Darum wird im folgenden nicht aufgewiesen, was gegenwärtig "in" oder "out" in der Beratung ist, sondern reflektiert, aus welchem Bedingungsbeziehungs Zusammenhang Beratungsinhalte sich ableiten lassen, aufgrund welcher Interessen entschieden wird, welche Probleme beratungsrelevant sind und welche Anforderungen an den Umgang mit Inhalten zu stellen sind, wenn es sich um Beratung handelt.

## 2. Entwicklung von Beratungsinhalten

Inhalte der Beratung sind bisher in der Regel wissenschaftliche Erkenntnisse, die sich in Theorien niederschlagen haben und in der Beratung zur Anwendung gelangen. Welche Inhalte jeweils relevant sind, das ergibt sich aus der konkreten Problemsituation, in der sich Haushalte befinden.

Kommen die Ratsuchenden in die Beratungsstelle, so sprechen wir von Beratungsnachfrage. Da aber nicht alle, die vermeintlich Beratung benötigen, kommen, gilt es, Beratungsangebote zu offerieren. Sowohl im Fall der Nachfrage als auch des Angebots geht es inhaltlich um das Erkennen von Problemen und ihrer Problemstruktur sowie um das Wahrnehmen, Schaffen, Erfassen, Auswählen und Umsetzen oder auch Ausprobieren von Lösungsmöglichkeiten. Die Wege der Entwicklung jeweiliger Beratungsinhalte werden unterschiedlich sein.

### 2.1 Kritische Betrachtung der Entwicklung von Beratungsinhalten aufgrund von Nachfrage

Der erste inhaltliche Aspekt bei Beratungsnachfrage wird eindeutig von den Ratsuchenden durch den Vortrag ihrer Anliegen bestimmt. Der Begriff "eindeutig" bezieht sich darauf, wer den Anstoß gibt, und nicht auf die Eindeutigkeit des Inhaltes der erwünschten Beratung. Der Berater/in ist es, der/die dann versucht, das Anliegen Bereichen der Beratung für Haushalt und Verbrauch inhaltlich zuzuordnen. Weitere Überlegungen sollen an einem Beispiel verdeutlicht werden. Äußerungen wie "keine Forderungen mehr und genügend Geld für's Leben haben, den Papierkram der Gäubiger loswerden wollen" geben z.B. den Einstieg in die sogenannte Schuldenberatung. Ob aufgrund obiger Aussagen tatsächlich "Beratung" gewünscht wird, ob und inwieweit diese im Bereich der Schuldenanierung überhaupt möglich ist, kann von der Beraterin/dem Berater in Gesprächen festgestellt werden. Hinsichtlich des weiteren inhaltlichen Verlaufes können die Berater/innen auf theoretische Konzepte der Ökonomie (4), Sozialökonomie des Haushalts (5) und der Sozialarbeit (6) zurückgreifen.

Was fällt bei der Betrachtung der Konzepte auf? Der Beratungsprozeß wird streng in aufeinanderfolgende Phasen eingeteilt, denen inhaltlich Schwerpunkte zugeordnet werden (Situationsanalyse oder Anregungsphase, Entwicklung von Handlungsmöglichkeiten oder Suchphase, Sanierungs- oder Durchführungsphase, Prävention bzw. Kontrolle) (7). Beim sozialökonomischen Ansatz wird deutlich, daß Probleme den gesamten privaten Haushaltsalltag mit seinem Umfeld betreffen und nicht nur den Bereich, wo sie öffentlich werden, also, z.B. das Schuldenproblem nicht nur ein Problem des "Auskommens mit dem Einkommen" ist, son-

dern eine unglückliche Konstellation vieler Einzelelemente innerhalb und außerhalb des jeweiligen Haushalts darstellt. Daraus haben sich die Inhalte der Beratung abzuleiten. Neben der zu berücksichtigenden Offenheit des Haushaltssystems möchte ich die Lebendigkeit des Haushalts hervorheben. Als lebendige Systeme sind Haushalte durch ständige Veränderungen gekennzeichnet und somit einem Entwicklungsprozeß unterzogen. Aufgrund dieser Tatsachen ist aber die inhaltliche Strukturierung der Beratung nach o.a. Phasenablaufschema höchst fragwürdig. Haushaltsberatungen in sozialen Problemfeldern erfolgen über lange Zeit (8). Die Situationen verändern sich ständig.

Auch, wenn z.B. unter Anwendung des Instrumentariums der Hohenheimer haushaltstheoretischen Konzeption in relativ kurzer Zeit ein Überblick über die Haushaltssituation erreicht werden kann und zu Beginn der Planung nochmals über Ziele reflektiert und ggf. diese abgeändert werden (9), erscheint das Vorgehen nach dem Phasenprinzip gegenüber der Lebendigkeit von Haushalten starr und inadäquat. Weiter fällt auf, daß die Berater/innen "erfassen", "befragen", d.h. sie geben vor, was inhaltlich interessiert und notwendig zu wissen erscheint, damit sie sich ihr Bild von der Situation möglichst vollständig ausmalen können. Das Bild, was sich die Betroffenen machen, wird ignoriert. Bei Suter und Wagner wird gar empfohlen, daß der Schuldner, nachdem eine Vertrauensatmosphäre hergestellt ist, vorab eine Vollmachts- und Verpflichtungserklärung, was er angeben, tun und lassen sowie anderen übertragen soll, unterschreibt (10). Um nicht an den Problemen der Ratsuchenden vorbei zu beraten, sollten sich die Inhalte der Beratung von dem, wie die Betroffenen ihre Situation wahrnehmen, von dem Bild, welches sie sich gemacht haben, leiten lassen. Darum sollten die Berater zunächst die Ratsuchenden veranlassen, möglichst unbeeinflusst und ausführlich ihre Probleme, Situation und Erfahrungen so darzulegen, wie sie, die Betroffenen, sie wahrnehmen. Mit Hilfe der Theorie können die Aussagen allein und/oder gemeinsam mit den Ratsuchenden reflektiert werden. Hinter jeder Aussage oder auch "Aussageverweigerung" bzw. Nichtaussage steckt ein ernstzunehmender Sinnzusammenhang, den es herauszufinden gilt. Wie dieser Prozeß weiter abläuft, das ist eng verbunden mit der situationsgerechten Anwendung geeigneter Methoden der Kommunikation.

Die Inhalte des Beratungsprozesses bei diesem Konzept entwickeln sich also aus den Begegnungen der Partner, wobei jede/r Beteiligte Informationen nimmt und gibt. Dabei werden oft gleichzeitig mit der Analyse der Situation das Erkennen der Problemstruktur möglich und Lösungsalternativen bewußt. Der Beratungsprozeß ist offen und lebendig, strukturiert sich weitgehend von selbst, ist im wesentlichen human (11). Tschammer-Osten und Mitautoren beurteilen in ihrem

Artikel zur computergestützten Budgetberatung solch einen Beratungsprozeß anders, üben Kritik, indem sie die Budgetberatungsabläufe an ihrem gedachten wohlstrukturierten Problemlösungsprozeß messen. Ihr Fazit "Damit (so wie die Berater/innen vorgehen: d.V.) fehlen wichtige Voraussetzungen für eine wirksame Überwachung der Haushaltsfinanzen" (12) erweckt den Eindruck, daß Beratung aus Überwachung von Fakten besteht. Es erscheint mir interessant, mit in der Schuldnerberatung befaßten Haushaltsberater/innen (z.B. der Verbraucherberatung) über Erfahrungen zu reflektieren und auszutauschen.

Abschließend ist zu sagen, daß reflexive, interpretative und heuristische Ansätze den Hintergrund der Ausführungen bildeten, sowie die Einstellung, daß die Betroffenen kompetenter als die Beratenden hinsichtlich der Erfahrung ihrer Problemsituation sind, die Berater/innen aber durch ihre praktische Beratungserfahrung und ihr theoretisches Wissen kompetent sind, den Bewußt-machungsprozeß hinsichtlich Problemerkennung und Erkennen von Handlungsspielräumen zu fördern und Problembewältigungen zu unterstützen. Neben dem Theoriewissen sind also Erfahrungswissen sowohl der Berater/innen als auch der Betroffenen relevant und machen Anteile des Beratungsinhaltes aus.

## 2.2 Kritische Betrachtung der Ableitung von Beratungsinhalten für Beratungsangebote

Während im vorigen Abschnitt dargelegt wurde, daß infolge der Begegnung mit den Ratsuchenden die Beratungsinhalte sich nicht (nur) entwickeln aus Leitfäden bzw. -fragen der Beratenden, sondern aus den möglichst freien Äußerungen der Ratsuchenden, fehlen beim Erstellen von Beratungsangeboten die Begegnung und Erfahrung der konkret Betroffenen und damit die inhaltliche Orientierungshilfe. Nun kommt es auf die Intuition und Wahrnehmungsfähigkeit der Berater/innen an, um mögliche Probleme bzw. Problemfelder ausfindig zu machen. Anstöße kommen dabei wiederum von außen oder durch gezielte Informationssuche, Kommunikation und Auseinandersetzung mit der Umwelt sowie aus eigenen Erfahrungen. Schwierig ist es, herauszufinden, wo Probleme für Haushalte bestehen oder möglich werden könnten. Grob hilft dabei die theoretische Vorstellung des Haushaltes als Mikrosystem umgeben von Mesosystemen, Exo- und Makrosystemen, die Einordnung der als problematisch wahrgenommenen Information zu den relevanten System und die Fragen nach Bedingungen, Wirkungen und Folgen für die Haushalte und ihr Handeln. Die Begründung für die Auswahl von Informationen zwecks Erkennens möglicher Konflikte für Haushalte könnte sein, die Erstmaligkeit oder Gewichtigkeit eines Ereignisses, beobachtete Veränderungen und Entwicklungen oder Ereignisse und Veränderungen, die mehr den Charakter von wesentlichen Übergängen haben, z.B. das Ereignis des Ausfalls von Haushaltseinkommen

betrifft das Mikrosystem aufgrund evtl. von Arbeitslosigkeit im Mesosystem und kann trotz Erstmaligkeit oder gerade deswegen von einschneidenden Wirkungen und Folgen sein. Dauerarbeitslosigkeit kann durch eine von besonderen Problemen gekennzeichnete "Übergangsphase" zu sozialem Abstieg führen. Hinsichtlich der Entscheidung für Inhalte der Beratungsangebote bleiben bei allem Bemühen um Objektivität die Einschätzungen und die Beschreibung möglicher Probleme subjektiv. Das sollte jedoch keinen Grund bieten, auf Beratungsangebote und deren Veröffentlichung zu verzichten.

Jedoch fällt es beim Einlassen auf die gewählte Thematik schwer, beispielhaft darzustellen, wie Probleme herauszufinden sind, die noch nicht offenkundig, jedoch heute schon angelegt sind. Kann die Theorie genutzt werden, den praktischen Alltag auf mögliche Probleme hin zu untersuchen und daraus Beratungsangebote zu entwickeln? Dies sei an einem Beispiel reflektiert. Die analytische operationalisierende lineare Betrachtungsweise des Haushaltsalltags, z.B. der Küche, hat so zu erfolgreicher ergonomischer Gestaltung der Arbeitsplätze und ihrer Anordnung geführt, daß DIN-Blätter entwickelt und Einbauküchen in Wohnungen danach gestaltet werden. Wird die ergonomische Vorstellung und beispielhafte Anwendung auf die Küchenplanung den Bedürfnissen der Wirklichkeit gerecht, oder zwingen wir damit die Wirklichkeit, indem wir sie nach dieser ergonomischen Vorstellung gestalten? Die Anwendung der Theorie wird im Beispiel nur sinnvoll, wenn wir bereit sind auszugrenzen, d.h. beispielsweise die Küchengestaltung nur auf das Individuum Hausfrau und nur auf die Funktion der Nahrungszubereitung abzustimmen! Dieser Gestaltungszwang wird im Wohnungsbau weiter fortgesetzt durch den Einbau von Küchen, was sich in höherer Miete niederschlägt, die heutzutage für Haushalte z.B. mit Niedrigeinkommen wieder zum Problem wird. Diese Problematik kann in Angebote der Wohnungsberatung münden, daß darauf geachtet wird, Wohnungen zu bauen oder zu mieten, die möglichst viel eigene Ausgestaltungsmöglichkeiten bieten, wobei die Bewohner selber entscheiden können, z.B. wieviel Geld sie für welche Einrichtung verwenden wollen. An dem Beispiel wird deutlich, daß durch die Anwendung wissenschaftlicher - hier ergonomischer - Erkenntnisse selektiv ein Problem angegangen und gelöst, aber eine Kette von Folgeproblemen geschaffen worden ist. Beratende sollte ihre Fähigkeiten einsetzen, die Folgen selektiv entwickelter Beratungsangebote sich vorzustellen und dementsprechend mit ihnen umzugehen. Interessant erscheint es mir, über den induktiven Weg in Verbindung mit Reflexion Ereignisse darauf hin zu betrachten, was in Kombination alles zusammenwirkt und welche möglichen Probleme und Inhalte für Beratung relevant werden könnten. Dies kann an ganz alltäglichen, angeblich simplen Ereignissen geschehen, dazu ein Beispiel: 14 Tage vor Ostern sagte eine Mutter zu ihrer ca. 3-jährigen Tochter bei der Betrachtung

eines Osterhasens **im** Schaufenster "Du mußt schön artig sein, wenn er dir Ostern was bringen soll; denn der Osterhase sieht alles." Angenommen, die Frau sei Sozialhilfeempfängerin, so fällt spontan dazu folgendes ein: Wie kann dieser Zusammenhang bei der computergestützten Überwachung der Haushaltsfinanzen Berücksichtigung finden? Rat, etwa solche Zusammenhänge nicht zu konstruieren, da nicht einschätzbar? Ist dieser Rat realistisch, wo unsere Gesellschaft doch sehr stark geprägt ist von der Forderung "Lohn gegen Leistung"? Religiöse Elemente sind zu finden, wobei der "liebe Gott" (so hieß es früher) umfunktioniert wurde zum "Osterhasen", der alles sieht. Es wird also eine andere Autorität für Handlungsfolgen herangezogen, die pseudoverantwortlich gemacht wird. Ist das Kind unartig, braucht die Mutter kein Geld auszugeben, ist das Kind artig, kann sie ohne ein schlechtes Gewissen zu haben entsprechende Dinge zu Ostern kaufen. Konsequenzen für Beratungsinhalte wären hier hinsichtlich autonomen Handelns zu ziehen. Es lohnt sich, darüber weiter nachzudenken, was mit den Worten der Mutter hinsichtlich der Gestaltung des Miteinanders angesprochen ist und welche Folgen daraus entstehen können. Was wäre aus obigem Beispiel noch als Thema für Beratungsangebote geeignet? Ein kurzfristiges Angebot könnte sein: "Welche Bedeutung haben (kirchliche) Feiertage und in welche Konflikte können dabei Hausfrauen/Hausmänner geraten und wie damit umgehen?" oder langfristig wäre zu durchdenken und Angebote daraus zu entwickeln, in welche Situationen Religionen Frauen (13) bringen und wie Mütter durch die Haushaltsgestaltung, welche ein Lernbereich für Kinder ist, auf deren religiöse Entwicklung und späteres Verhalten und Handeln einwirken (können).

Neben den bisher genannten Schwierigkeiten der Themenfindung möchte ich abschließend auf eine weitere aufmerksam machen. Es wird gerade bei der Entscheidung über Beratungsangebote schwer sein, festzustellen, was Aufgabe der Beratung ist und was die Aufgaben von Fort- und Weiterbildungsinstituten für den Bereich Haushalt und Verbrauch sind. Mit den folgenden Ausführungen wird auf weitere Probleme eingegangen, die mit der Entscheidung über Beratungsinhalte in Verbindung stehen.

### 3. Beratungsinhalte und Interessenszusammenhänge

Im vorigen Punkt wurde der Schwerpunkt auf den Zusammenhang des Erkennens möglicher Probleme und Beratungsinhalte, die sich aus den Situationen und Bedingungen ergeben, gelegt. Jetzt soll dieser Zusammenhang erweitert hinterfragt werden nach offenen oder/und verdeckten wirksam werdenden Interessen.

#### 3.1 Mögliche Interessenszusammenhänge bei Beratungsnachfrage

Studentinnen, die beginnen z.B. in sozialen Problemfeldern mit Beratung Erfahrung zu sammeln, richten ihr Interesse zunächst voll auf die Sache, wollen ihr Fachwissen anwenden, helfen und Erfolg haben, sind je nach Temperament entsetzt, empört, verunsichert, enttäuscht und bestenfalls nachdenklich, wenn keine Bereitschaft besteht, den Beratenden z.B. exakte Daten zur Einkommens- und Ausgabensituation zu geben. Dies scheint nicht nur in ihrer studentischen Position begründet zu sein, denn sonst würden Groth und Suter/Wagner (14) keinen Verpflichtungsvertrag, der übrigens einseitig zu sein scheint, empfehlen. Aus meinen Erfahrungen mit Beratung im Bereich Haushalt und Verbrauch vermute ich, daß den jeweils anderen Beratungspartnern die gleichen Interessen wie die eigenen (unbewußt) unterstellt oder gleiche Interessen erwartet, bzw. vor Beginn der Beratung bestimmt werden oder im Laufe des Beratungsprozesses sich einstellen (müssen). Vorausgesetzt wird, daß die jeweilig verfolgten Interessen der guten Lösung dienen. Hier ist in der Realität ein breites Feld von Mißverständnissen anzunehmen.

Der Beratungsprozeß wird schwierig, wo bewußt oder unbewußt Interessen, Wünsche, Erwartungen, Ziele von einander abweichen. Da Beratungsnachfrage auf einer "Kommstruktur" bzw. auf "Freiwilligkeit" beruhen sollte, ist bei Nichteingehen der Ratsuchenden auf die Interessen der Beratenden der Beratungsprozeß nicht zu beenden, sondern es ist die Kunst der Berater/innen, herauszufinden, an welchen Interessen der Ratsuchenden angeknüpft werden kann. Bei Ablehnungen, Ausweichen auf andere Themen, Absagen von vereinbarten Terminen usw. hat ein intensives Nachdenken mir oft gezeigt, daß hinter solchen Situationen durchaus ein Sinn steckte und teilweise auf ein unbedachtes Tun unsererseits zurückzuführen war, u.U. unsere Äußerungen und Forderungen eine Verletzung der anderen zur Folge hatte.

Ferner sind in der Beratung nicht nur Interessen der Beratungspartner bzw. der Beratungsinstitution wirksam, sondern ganze Interessensfelder, in denen sich die Haushaltsangehörigen bewegen. Bei der Schuldnerberatung sind es z.B. Banken, Gläubiger, Marktsituation, Dienstleistungssektor, Verkehr, Gemeinde, Familienangehörige, erweiterte Familie, Nachbarschaft, Beruf, Arbeitsplatz u.v.m. Die jeweiligen Interessen können unterstützen, Schranken/Grenzen setzen, eingreifen, hemmen; sie können starr oder veränderlich sein. Dieses Bewußtmachen der Interessenssphären hilft verstehen und Handlungsmöglichkeiten sowie Verbündete finden. Es erscheint mir jedoch irrig zu sein, anzunehmen, daß Interessenharmonie besteht bzw. hergestellt werden kann. Das Nachdenken über Interessens- und Bedingungsbeziehungen, in denen einerseits die Beratungsinstitution und andererseits die Beratungspartner während des Beratungsprozesses sich befinden,

kann einen wesentlichen Beitrag zum Erkennen der Problemstruktur und relevanter Beratungsinhalte leisten.

Wie sinnvoll es jedoch ist, Bedingungen für die Zusammenarbeit z.B. in Form eines Verpflichtungsvertrages bei der Schuldnerberatung zu setzen, bezweifle ich, es scheint nicht im Interesse der Betroffenen sowie des Beratungsverständnisses zu sein.

### 3.2 Mögliche Interessen hinsichtlich der Beratungsangebote

So provokatorisch es auch wirken mag, es soll bei den folgenden Ausführungen der Frage nachgegangen werden, wer überhaupt Interesse an Problemen hat, denn das ist die Voraussetzung, um Beratungsangebote zu entwickeln. Oberflächlich betrachtet sollte doch niemand an Problemen interessiert sein, sondern man sollte sich auf die Verstärkung der als positiv erkannten Lebensgestaltungsprinzipien konzentrieren; dann entstehen erst gar keine Probleme.

Wer also hat Interesse an Problemen des Privathaushaltes? U.U. keiner, denn wenn Probleme bestehen sollten, ist es doch eine "Privat"-Sache. An dieser Einstellung liegt es vermutlich, daß Beratungsangebote nicht in Anspruch genommen werden oder daß die Bindungen für Beratungsangebote nicht so geschaffen werden, daß Beratung für Haushalt und Verbrauch rasch und leicht zugänglich wird.

Warum könnten Personen und Institutionen doch Interesse an Haushaltsproblemen und deren Lösung haben? Mögliche Antworten: Haushaltsprobleme sind keine "Privat"-Sache, weil Haushalte offene Systeme sind und die Gesellschaft dadurch gestört wird und die Störung beseitigt werden muß; karikative Gründe; "Helfen" wollen; Verdienstmöglichkeiten (wir erhalten einen Teil unserer Lebensbasis durch bezahlte Arbeit, warum sollte dieser Bereich nicht auch einbezogen werden, sei es mit dem Ziel z.B. des Absatzes von Gütern oder der zur Verfügungstellung der eigenen Fachkompetenz als Problemlösungshilfen); man kann an Problemen anderer evtl. mit eigenen besser fertigwerden lernen; zu große Probleme können die Haushalte zerstören, es besteht Interesse am Erhalt insbesondere wegen der Leistungen aufgrund der unbezahlten Hausarbeit; dient der eigenen Selbstverwirklichung und der Steigerung des eigenen Selbstwertgefühls; ungleiche Position der Verbraucher am Markt, was einer Marktwirtschaft, die sich "sozial" nennt und demokratischen Prinzipien verpflichtet fühlt, nicht entspricht; Stabilisierung der Hausfrauenrolle; Unterstützung der Hausfrau; das Umfeld der Haushalte ist so menschenunfreundlich, risikoreich, störanfällig, daß es in die Haushalte hineinwirkt und droht, diese zu zerstören, darum müssen Haushalte gestärkt werden, mit dem

"Umfeld"/der "Mitwelt" und ihren Problemen fertig zu werden. Mit der Aufzählung erhebe ich keinen Anspruch auf Vollständigkeit!

Abschließend noch ein Grund, um kein Interesse an Haushaltsproblemen und Beratungsangeboten zu bekunden: Haushalte sind die "fehlerfreundlichsten" Elemente unserer Gesellschaft, d.h. Haushalte sind in der Lage, Fehler bzw. Fehlentwicklungen des Arbeits-, Güter- und Dienstleistungsmarktes, der Industrie, des Verkehrssystems, der Politik, des Bildungssektors, der Weltwirtschaftsordnung usw. zu kompensieren, ohne daß Chaos, Konkurs oder Zusammenbrechen und Zerstörung drohen.

Mit der Auswahl und Aufbereitung von Inhalten für Beratungsangebote sind immer Interessen verbunden, auch wenn sie nicht offengelegt werden. Alle, die mit Beratung zu tun haben, sollten kontrollieren, was ihre und der anderen Interessenslagen sind, um Täuschungen und falschen Erwartungen zu entgehen und nicht in "Opfer-" oder "Täterpositionen" zu geraten bzw. diese zu erkennen.

Und wie lange hält das Interesse an Problemen und entsprechenden Beratungsangeboten an? Könnte es sein, daß Beratung, ganz gleich aufgrund welchen Interesses, nur solange angeboten wird, wie die Anbietenden meinen, daß es sinnvoll sei, unabhängig davon, wieweit tatsächlich das Problem gelöst ist?

### 4. Anforderungen an Beratungsinhalte und Beraterinnen

In meinem Thesenpapier zum Beratungsinhalt anläßlich der DGH-Jahrestagung 1987 (15) habe ich einige mir wesentlich erscheinende Aspekte hinsichtlich der Entwicklung bzw. Auswahl von Beratungsinhalten dargelegt. Beratungsinhalte sind z.B. "in",

- wenn Haushaltsmitgliedern relevante aktuelle Inhalte vermittelt werden,

- wenn sie Erfahrungswissen, Wertmaßstäbe und Kompetenzen der Haushaltsmitglieder akzeptieren und einbeziehen,

- wenn sie frei sind von Machtausübung und Diskriminierung hinsichtlich der Haushalte/-smitglieder,

- wenn Haushaltsmitglieder die Bedeutung der Inhalte hinsichtlich möglicher Wirkungen und Folgen für sich und die Haushaltsgestaltung beurteilen und Maßnahmen nach "innen" und "außen" ergreifen können, um ihre Interessen zu verwirklichen,

- wenn Haushaltsmitglieder ihre Maßnahmen so gestalten können, daß sie ökologisch und sozial verträglich sind,

- wenn sie dahingehend wirken, daß Machtungleichgewichte aufgehoben oder besser als zuvor mit ihnen umgegangen werden kann.

Beratungsinhalte sind "out", wenn die obigen Aspekte

mißachtet werden. Die Anforderungen können auch an vier Wesensmerkmalen der Beratung, die Weggemann (16) formulierte, reflektiert werden. Diese sind "Freiwilligkeit", "Selbstverantwortlichkeit", "Offenheit" (Weggemann benennt es mit "neutrale Position") und "Partnerschaftlichkeit". Im einzelnen auf Beratungsinhalte bezogen heißt das, was vom Ratsuchenden gesagt wird, sollte auf Freiwilligkeit beruhen. Aber z.B. ein "freiwillig" abgeschlossener Vertrag ist unangebracht, da die Ratsuchenden nicht voraussehen können, was auf sie mit diesem Vertrag zu späterer veränderter Situation zukommt und ob sie ihn unter den Bedingungen dann noch einhalten können bzw. wollen. Mit der Freiwilligkeit ist die Selbstverantwortlichkeit der Ratsuchenden gekoppelt, sie sind z.B. dafür verantwortlich, was sie an Informationen geben bzw. zurückhalten. Dies enthebt zwar die Beratenden nicht völlig ihrer Verantwortung, aber wirkt entlastend. Offenheit im Sinne von "nicht Festgelegtsein" der Beratungspartner betrifft insofern die Inhalte, als sie nicht streng auf mögliche Ziele hin und nach vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnissen ausgewählt werden, sondern sich im Laufe der Beratung entwickeln sollten. Zur Partnerschaftlichkeit gehört, daß der/die Ratsuchenden einbezogen und ihre Wahrnehmung der Situation ernstgenommen wird, d.h. es gibt nicht auf der einen Seite die Experten, die alles wissen und können, und auf der anderen Seite ausschließlich die hilflosen Laien, die Unwissenden und Unfähigen.

## 5. Abschließende Gedanken

Die Ausführungen mögen gezeigt haben, daß Beratungsinhalte in der Praxis immer an Personen/Personengruppen und ihre Kontexte gebunden und Veränderungen unterworfen sind. Daraus folgt einmal, daß Beratungsinhalte in ihrem größeren Zusammenhang - ganzheitlich - zu sehen sind und zum anderen, daß sie von jeder Person subjektiv wahrgenommen werden. Wenn der Beratungsprozeß nicht von selbst entsteht und sich entwickelt, ist kritisch zu fragen, von welchen Interessen er eingeleitet, gefördert, gesteuert und kontrolliert wird, aber auch welche Interessen Beratung u.U. einschränken, erschweren bzw. unmöglich machen z.B. durch Streichung von Finanzierungsmitteln, Informationsverboten bis zu Falschmeldungen oder Änderungen von Strategien und Konzepten wie z.B. im Kreditwesen es geschieht. In Zukunft scheint neben den Beratungsinhalten die Entwicklung der Problemlösungskompetenz (17) immer wichtiger zu werden. Diese Kompetenz befähigt, Probleme wahrnehmen, Wissen (Inhalte) sich aneignen, ganzheitlich (-ökologisch) das Problemfeld erkennen und Handlungsmöglichkeiten selbstbestimmt und verantwortlich wahrnehmen zu können.

## Anmerkungen

- (1) Privathaushalt wird hier verstanden als eine Einheit (System aus Mensch/en und engerer Umwelt, räumlich z.B. dokumentiert durch die Wohnung), als ein Bereich der Lebenserhaltung und -gestaltung, mit in- und externen Handlungen, direkt oder indirekt verbunden mit/oder Teil von anderen Systemen. Der so verstandene Privathaushalt ist mehr als nur eine Wirtschaftseinheit!
- (2) vgl. dazu auch Reflexionen von Stephan Hupe in den BAG-SB-Informationen 4/88, S. 3 und 4 anlässlich der Jahrestagung des internationalen Währungsfonds (IWF) 1988 in Berlin.
- (3) vgl. A. W. van Ban und H. Wehland: Einführung in die Beratung. 1984. Sie stellen die Komplexität der Beratung ausführlich dar.
- (4) vgl. B. Tschammer-Osten u.a.: Neue Probleme in der Verbraucherberatung: Probleme einer computergeschützten Budgetberatung. In: Hausw. Bildung Heft 1/87, S. 59 ff.
- (5) vgl. L. Blosser-Reisen: Bestimmung von Lebensstilen und Beratungslagen und ihre Anwendung in sozialen Problemfeldern. In: Hauswirtsch. Wiss. 34 (1986) 5, S. 260-273; Ch. Krieg-Rau: Analyse und Planung der sozialökonomischen Situation - ein Instrument zur Beratung einkommensschwacher Haushalte. In: Hauswirtsch. Wiss. 34 (1986) 5, S. 283-287; S. Schmeil: Schuldnerberatung und Haushaltsführung. In: Hauswirtsch. Wiss. 34 (1986) 5, S. 279-282.
- (6) U. Groth: Schuldnerberatung. Praktischer Leitfaden für die Sozialarbeit. 5. Aufl. 1987. J. Suter und H. Wagner: Schuldnerberatung und Schuldenregulierung in der sozialen Arbeit. 1986.
- (7) S. Schmeil: a.a.O., S.281; B. Tschammer-Osten u.a.: a.a.O., S. 59f.
- (8) Ch. Mumme: Beratung im Dienst der Risikosicherung - Fallbeispiele aus dem Bereich Arbeit und Wohnen. In: Hauswirtsch. Wiss. 35 (1987) 5, S. 277. Dort wird von einer intensiven Schuldnerberatungsarbeit mit einer Familie über 14 Monate berichtet.
- (9) Ch. Krieg-Rau: a.a.O., S. 284.
- (10) J. Suter/H. Wagner a.a.O., S. 114 f; U. Groth: a.a.O., S. 25 ff. Groth empfiehlt ebenfalls und zwar in dem Kapitel zu "Formalien für die Schuldnerberatung" seine "12 Grundsätze für die Schuldnerberatung" ggf. in einen Beratungsvertrag münden zu lassen.
- (11) In diesem Zusammenhang wird auf Literatur zur Selbst-Organisation verwiesen z.B. Gilbert J.B. Probst: Selbst-Organisation. Ordnungsprozesse in sozialen Systemen aus ganzheitlicher Sicht. Berlin und Ilamburg 1987.
- (12) B. Tschammer-Osten u.a.: a.a.O., S. 61.
- (13) vgl. Elga Sorge: Religion und Frau. 4. durchgesehene Aufl. 1987.
- (14) Groth: a.a.O., S. 28; J. Suter/ Wagner: a.a.O., S. 114/115.
- (15) Gertrud Dorsch: Beratungsinhalte. In: Hauswirtsch. Wiss. 36 (1988) 1, S. 55.
- (16) Sigrid Weggemann: Beratung für Haushalt und Verbrauch - eine künftige Aufgabe der Weiterbildung. In: Hauswirtsch. Wiss. 26 (1978) 1, S. 7 f.
- (17) vgl. B. Rittmann-Bauer/U. Schell: Funktionswandel und Perspektiven der Verbraucherarbeit in Beratungsstellen. In: R. Rock, K.H. Schaffartzik (Hg.): Verbraucherarbeit: Herausforderungen der Zukunft. 1983, S. 97 f.

Anschrift der Verfasserin:

Prof.in Gertrud Dorsch, FH Münster  
 Fachbereich Ernährung und Hauswirtschaft  
 (Oecotrophologie)  
 Josefstr. 2  
 4400 Münster

Vom Vorstand auszufüllen:  
Aufgenommen am:  
stimmberechtigt/nicht stimmberechtigt

Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung e.V.  
Gottschalkstr. 51  
3500 Kassel

## Beitrittserklärung

Ich/wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon (priv) • \_\_\_\_\_ (dienst( )) • \_\_\_\_\_

Beruf: \_\_\_\_\_ z.Zt. tätig als. \_\_\_\_\_

Arbeitgeber: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Gemeinnütziger Verein: ja / nein      In der Schuldnerberatung tätig:      ja / nein

Ich/wir zahlen jährlich einen Beitrag von \_\_\_\_\_ DM.

Mindestbeitrag: 50 DM/Jahr. Höhere Beiträge können in 25-DM-Stafelungen (also 75 DM, 100 DM usw.) selbst gewählt werden. Beitrag für juristische Personen: 200 DM/Jahr - Stand: 1988 --

Ich/wir ermächtige/n die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. bis auf je derzeitigen schriftlichen Widerruf den Beitrag von meinem/unserem Konto abzubuchen.

Kto.-Nr.: \_\_\_\_\_ BLZ. \_\_\_\_\_

Name/Sitz des Geldinstituts: \_\_\_\_\_

Die Vereinssatzung habe ich erhalten. Ich versichere, die Voraussetzungen gern. § 4 der Satzung zu erfüllen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift

**Hinweis für juristische Personen:**  
Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie des gültigen Körperschaftsteuerfreistellungsbescheides beizufügen.

## Konzeption der Sozialberatung

### 1. Problemstellung

#### 1.1. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen

Sozialarbeit muß sich in nahezu allen Tätigkeitsfeldern mit den Folgewirkungen der bestehenden Sozial- und Wirtschaftspolitik auseinandersetzen; sie beschäftigt sich insbesondere mit den Personen, die die schwächsten Glieder im Rahmen der sozialen Absicherung sind. Die zur Zeit gravierendsten - in der Sozialarbeit durchgängigsten - Probleme sind Folgen der bestehenden Massenarbeitslosigkeit. Die weitere Entwicklung der Ausgliederung großer Bevölkerungskreise aus der Erwerbstätigkeit ist Resultat eines veränderten Wachstumsglaubens der Modernisierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen, um die Wirtschaft anzukurbeln. Die erhofften wirtschaftlichen Wachstumsraten blieben aus, wodurch die Spaltung der Erwerbsbevölkerung in Beschäftigte und Erwerbslose sich besonders für die Langzeitarbeitslosen noch verschärfend auswirkt. Sie sind es letztlich, die zusätzlich durch ständig neue Sparoperationen - z.B. Verschärfung der Leistungsvoraussetzungen - aus dem primären Versicherungs- und Versorgungssystem (Rentenansprüche, Krankengeldversicherung, Arbeitslosenunterstützung) eingeschränkte Leistungen beziehen oder sogar herausfallen. Überstundenabbau, Rationalisierungsmaßnahmen, Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit sind einige der Ursachen, die die derzeitige wachsende Verarmung ganzer Bevölkerungsgruppen bewirken, zu der daraus resultierenden Sozialhilfebedürftigkeit führt.

#### 1.2. Kommunalisierung sozialer Verantwortung

Die Auswirkungen dieser Politik der Sozialdemontagen führen zu einer außerordentlichen Belastung der Kommunen. Diese haben als Träger der Sozialhilfe die Folgen der sozialpolitischen "Reformen" der letzten Jahre zu tragen. Die damit geforderten Sozialverwaltungen reagierten jedoch nicht durch aktive Ermittlung der spezifischen Ursachenkonstellationen von Armut. Anstatt Hilfen im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) "produktiv zur Schaffung und Sicherung von Mindeststandards menschlicher Lebensbedingungen einzusetzen", reagiert die Sozialverwaltung in Form einer breiten Abwehr von neuen Ansprüchen, um die Kosten von Armut auf einem niedrigen finanziellen Niveau zu halten. Das heißt: hier werden die Mehrbelastungen der Kommune auf dem Rücken der Bedürftigen ausgetragen, die die Auswirkungen unmittelbar durch die Praxis einer restriktiven Gewährung bei der Sozialhilfevergabe erfahren.

#### 1.3. Individuelle Auswirkungen

Welche Bedeutung hat die Sozialdemontage für die Betroffenen? Einkommenseinbußen und der Bezug von staatlichen Hilfeleistungen bewirken zwangsläufig einen sozialen und wirtschaftlichen Abstieg. Die staatlichen Hilfe orientieren sich ausschließlich an dem gesellschaftlich festgelegten Existenzminimum (Sozialhilfe). Wir halten das Sozialhilfeniveau für unzureichend und in den Bedingungen für abschreckend und begründen dies damit:

- daß der Warenkorb, der der Sozialhilfe zugrunde liegt, seit 1970 nicht mehr bedarfsgerecht überarbeitet und an die veränderten Einkommens- und Verbraucherverhältnisse der Bevölkerung angepaßt wurde,
- daß die Sozialhilfe mehrere Jahre nicht an die Inflationsrate angepaßt wurde,
- daß von der Bundesregierung im BSHG in den letzten Jahren massive Leistungskürzungen vorgenommen wurden,
- daß bei den Kommunen vor allem bei den einmaligen Beihilfen vielfältige Leistungsverschlechterungen eingeführt wurden.

Abschreckende Bedingungen sehen wir unter anderem darin:

- daß in der Frage der Bedürftigkeitsprüfung eine weitgehende Offenlegung der Privatsphäre gefordert wird,
- daß weitreichende Heranziehung Unterhaltspflichtiger über innerfamiliäre Spannungen zu unzumutbaren Belastungen führen,
- daß durch extreme Wartezeiten in den Fluren der Sozialämter (Personalmangel) vor allem ältere Mitbürger und alleinerziehende Mütter und Väter mit Kindern von der Stellung eines Hilfeantrages zurückgehalten werden,
- daß bei fehlenden Unterlagen (Wohn-, Kinder-, Renten-, Arbeitslosengeldbescheiden, Miet- und Lohnbescheinigungen etc.) häufig eine Antragsaufnahme verweigert wird (... "Wir können erst etwas tun, wenn Sie alles zusammen haben" ...),
- daß bei der Beantragung einmaliger Beihilfen (Kleidergeld, Hausrat, Wäsche, Renovierungsmaßnahmen etc.) oft Wochen und Monate später geprüft und bewilligt wird,
- daß bei nur geringfügiger Überschreitung der Mietobergrenze (Wohngeldtabelle) die tatsächliche Miete nicht übernommen wird.

Viele dieser Maßnahmen bewirken, daß ein Großteil der von Armut betroffenen Personen heute von der Inanspruchnahme ihrer Rechtsansprüche abgeschreckt

wird. 50% aller Sozialhilfeberechtigten beantragen die ihm zustehenden Leistungen nicht, so Hartmann in "Sozialhilfebedürftigkeit und Dunkelziffer der Armut".

## 2. Aufgabenstellung für die Sozialarbeit

### 2.1. Hilfsdefizite bei traditionellen sozialen Diensten

Hatten die traditionellen sozialen Dienste der Kommunen und Wohlfahrtsverbände bis Ende der siebziger Jahre überwiegend ein Klientel der klassischen Armutsgruppen wie Obdachlose, Nichtseßhafte, Alleinerziehende, kinderreiche Familien oder alte Frauen, so sehen sie sich seitdem zunehmend mit Bevölkerungsgruppen konfrontiert, die bisher in einem geringen Maß zu ihrem Betreuungspotential gehörten und sich in erster Linie in wirtschaftlichen Notlagen befinden. Das Defizit der traditionellen sozialen Dienste besteht in einer fehlenden umfassenden adäquaten Beratung nach § 8 BSHG. Sie stehen hier neuen komplexen Problemen gegenüber, die sich vor allem durch ein schwer überschaubares Rechtsgebiet auszeichnen. "Sozialrecht ist ein ständig im Wandel befindliches Recht, das die sozialpolitische Diskussion reflektiert und auf sozialpolitische Entscheidungen reagiert bzw. sie umsetzt. Sozialrecht von heute ist insofern Sozialpolitik von gestern" (zit. nach Bley, 1982, aus: "Sozialhilfe" von Schulte/ Trenk-Hintcrberger 1985). Der Sozialhilfeträger ist in Verbindung mit § 14 SGB zur umfassenden Beratung verpflichtet. In der Praxis wird jedoch versucht, über mangel- und lückenhafte Information die Finanzdefizite der kommunalen Sozialhaushalte zu kompensieren. Da die beratende Institution hier zugleich die Einrichtung ist, die auch die Mittel der Sozialhilfe aufbringen muß, besteht ihr Interesse hauptsächlich darin, durch engere Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen eine Kostenreduktion zu erwirken.

## 3. Projekt Sozialberatung

### 3.1. Zielgruppe

Zielgruppe der Sozialberatung sind vorrangig Familien und Einzelpersonen, die bezüglich ihrer schwierigen sozialen und wirtschaftlichen Situation keine oder nur unzureichende Lösungsmöglichkeiten haben. Zu dieser Gruppe gehören insbesondere: Erwerbslose, Sozialhilfeempfänger sowie Erwerbstätige und Rentner mit entsprechendem Niedrigeinkommen.

### 3.2. Zielsetzung

Wichtige Ziele der Sozialberatung sind:

- die Sicherung der Lebensgrundlage der Betroffenen und Stabilisierung der sozialen Verhältnisse,
- die wirtschaftliche und psycho-soziale Stabilisierung,
- die Abwendung von Wohnungsverlust oder drohender Obdachlosigkeit,
- die Förderung und Aktivierung des Selbsthilfepotenti-

als der Betroffenen,

- die Förderung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen,
- die Sensibilisierung der Öffentlichkeit hinsichtlich der Armutsproblematik,
- der Aufbau eines Arbeitskreises für sozialhilferechtliche Angelegenheiten für Mitarbeiter benachbarter sozialer Dienste,
- der Aufbau eines Seminars/Kurses an der Volkshochschule und Familienbildungsstätten zum Thema "Sozialhilferecht".

### 3.3. Aufgabenstellung

#### 3.3.1. Sicherung der Lebensgrundlage

Um die Lebensgrundlage der Ratsuchenden sicherzustellen, bedarf es zunächst einer genauen Einkommensanalyse. Dabei wird das Einkommen mit dem Sozialhilfebedarfsatz gemäß BSHG verglichen. Diese Vergleichsrechnung dient der Bestimmung des Bedarfsdeckungsprinzips, um im Rahmen der Einzelfallregulierung (§ 3 BSHG) die sozialhilferechtlichen Bedürfnisse abzudecken. Die Komplexität und Vielschichtigkeit der Bedarfsfeststellung konkretisiert sich in den Leistungsvorschriften des BSHG, wonach die anerkannten Bedürfnisse mit der sogenannten "Hilfe zum Lebensunterhalt" und der "Hilfe in besonderen Lebenslagen" umschrieben ist. "Auskunft ist die auf den Einzelfall abgestellte 'Aufklärung' für den einzelnen Bürger, der häufig nicht übersehen kann, welche Sozialleistungen für ihn in Betracht kommen und an welchen Leistungsträger er sich wenden muß..." (Erläuterungen zum § 15 SGB, allg. Teil). Für die Aufgabenstellung der Sozialberatung bedeutet dies, die Beratung darauf abzustellen, dem einzelnen Ratsuchenden die Kenntnisse und Entscheidungsgrundlagen zu vermitteln, die er zur vollen Wahrnehmung seiner Rechte benötigt. Sie erstreckt sich u.a. auf:

- Unterrichtung über tatsächliche Ansprüche, d.h. Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe in besonderen Lebenslagen, Wohn-, Kinder-, Pflege- und Erziehungsgeld,
- Unterrichtung über die Rechtsgrundlage,
- Unterrichtung über die Verwaltungs- und Verfahrenspraxis, d.h. auch die im Rahmen von Ermessensentscheidungen praktizierten Grundsätze sowie über Bearbeitungsdauer und Fristen u.v.a.m.,
- Unterstützung bei der Beantragung entsprechender Hilfen,
- Hilfestellung bei der Durchsetzung von Ansprüchen,
- Hilfestellung bei der Umsetzung der gegebenen Informationen.

#### 3.3.2. Psycho-soziale Beratung

Das Gefühl, nicht ausreichend informiert zu sein, sowie eine als willkürlich empfundene Hilfestellung verstärken die psycho-sozialen Folgen der Hilfs- und Mutlosigkeit. Langfristiger Sozialhilfebezug manife-

stiert häufig psycho-soziale Probleme und führt nicht selten zu verminderten sozialen Kommunikationsmöglichkeiten. Erfahrungsgemäß zählen Sozialhilfeempfänger zu den sog. "Langzeitarbeitslosen" oder "Schwervermittelbaren". Dies erschwert den Aufbau einer sinnvollen Lebensperspektive. Als Folgeerscheinung ist eine schrittweise Verschlechterung der Problemsituation von anfänglicher Aggression über Resignation bis hin zur Depression zu verzeichnen. Unsere konzeptionelle Arbeit verfolgt daher das Ziel, im Rahmen der psycho-sozialen Beratung:

- Resignation und Depression zu überwinden,
- Stigmatisierungstendenzen abzubauen.

Im weiteren Verlauf soll damit eine psychische Stabilisierung erreicht werden, die zur Selbsthilfe befähigt.

Die hierzu notwendigen Schritte sind:

- Auflösung der Isolationstendenzen,
- Aktivierung sozialer Kontakte,
- Abbau der Hemmschwellen im Umgang mit der Öffentlichkeit sowie im Umgang mit Ämtern und Behörden.

Neben dem vorgenannten Beratungsangebot soll unter anderem versucht werden, durch Initiierung einer Selbsthilfegruppe die beschriebenen Barrieren und Hemmschwellen abzubauen.

Eine solche Selbsthilfegruppe kann:

- den Wunsch nach Begegnung fördern,
- gegenseitige Unterstützung bieten,
- Vertrauen schaffen,
- gemeinsame Schwierigkeiten aufarbeiten,
- Informationen bündeln und an Ratsuchende weitergeben,
- gemeinsame Interessen fördern,
- Aktionen planen und durchführen.

### 3.3.3. Kooperation

Das Selbstverständnis der Sozialberatung, während des gesamten Beratungsverlaufes Ansprechpartner der Ratsuchenden zu sein, bedeutet nicht, daß alle Problembereiche abgedeckt werden können. Unabhängig vom ganzheitlichen Hilfeansatz wird in begründeten Fällen wie z.B. bei Suchtgefährdung oder Krankheit, bei erheblichen psychischen Störungen, bei Suizidgefahr, bei massiven Partner- und Eheproblemen, bei Erziehungsschwierigkeiten u.v.a.m. eine Kooperation mit anderen sozialen Einrichtungen angestrebt. Diese fachspezifischen Aufgaben können so beispielsweise vom psycho-sozialen Dienst, der Drogenberatung, dem Arbeitslosentreff, den Ehe- und Erziehungsberatungsstellen, dem Frauenhaus, dem Amt für soziale Dienste oder auch von Rechtsanwälten und der Verbraucherberatung begleitet oder übernommen werden.

## 4. Öffentlichkeitsarbeit

Bekanntermaßen betreiben die Kommunen keine aus-

reichende Aufklärung über die Hintergründe und Ursachen der Armutproblematik. In der Bevölkerung führt dies zu dem stigmatisierenden Eindruck, daß Sozialhilfebedürftigkeit in der Regel selbstverschuldet ist. Diese Sichtweise wird durch die derzeitige Sozialhilfevergabepraxis untermauert. Nicht zuletzt resultiert aus diesem Verwaltungshandeln die hohe Dunkelziffer der nicht in Anspruch genommenen Sozialhilfeleistungen. Ziel ist, eine Interessenvertretung der Betroffenen über den Rahmen der individuellen Beratung hinaus zu ermöglichen. Wirksame Aktionen sehen wir unter anderem in:

- der Veröffentlichung von Kürzungen im Sozialbereich in der Lokalpresse, in Arbeitskreisen und an Aktionstagen,
- der exemplarischen Darstellung der Versorgungslage einzelner Problemgruppen in der Lokalpresse (Fallbeispiele),
- der Gesprächssuche mit der Kommunalverwaltung, hier: Sozialdezernent, Amtsleiter/Sozialamt, sowie mit politischen Entscheidungsträgern vor Ort.

### 4.1. Vernetzung

Das Projekt Sozialberatung versteht sich als Kontakt- und Informationszentrum bezüglich sozialhilferechtlich relevanter Fragen. Um eine effiziente Leistungserstellung zu gewährleisten und parallel die kommunal vorhandenen Informationen gebündelt auszuwerten und verarbeiten zu können, wird eine Vernetzung der Sozialinitiativen vor Ort im Sinne eines Verbundsystems angestrebt.

**Die BAG-Schuldnerberatung  
braucht *Verstärkung* -**

**verstärken Sie uns durch Ihre  
Mitarbeit und Mitgliedschaft**

Satzung und Mitgliedsantrag senden wir Ihnen auf  
Anforderung zu.

# DGB-Stellungnahme zur AFG-Novelle

*Das Arbeitsförderungsgesetz (AFG) hat für die meisten in einer Schuldnerberatungsstelle Rat Suchenden und für eine ebenso beachtlich große Gruppe der in einer Schuldnerberatungsstelle Rat Gebenden große Bedeutung. Sowohl die Ratsuchenden als auch die Berater beziehen ihr Einkommen häufig von der Bundesanstalt in Nürnberg - bei den Ratsuchenden ist die Quote sicher höher. In jedem Fall wirken sich Änderungen sowohl auf beiden Seiten des Beratungstisches aber auch auf Beratungsinhalte aus. Die Kenntnis des AFG und die Auseinandersetzung mit den seit Anfang des Jahres geltenden Änderungen gehören sozusagen zum Handwerkszeug der Beratung. Hierzu informiert die Stellungnahme des DGB:*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes (Drucksache 11/ 2990)

## Allgemeine Bemerkungen

In einer Zeit wachsender Gewinne und großer Steuersenkungsprogramme ist es sozial- und arbeitsmarktpolitisch unverantwortlich, wenn die Unterstützungsleistungen und arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der Arbeitsämter bei über 2 Mio. Arbeitslosen erneut beschnitten werden sollen. Die geplante 9. AFG-Novelle wird zu neuen sozialen Härten für die Arbeitslosen führen und die Beschäftigungsprobleme keinesfalls verringern, als vielmehr verschärfen. Es ist sozial- und gesellschaftspolitisch nicht vertretbar, wenn die Finanzierungsspielräume des Staates zur Steuersenkung genutzt werden, jetzt aber für Arbeitslose und den Kampf gegen die Arbeitslosigkeit kein Geld mehr da sein soll. Wer Solidarität mit den Arbeitslosen fordert, der darf keinesfalls auf Kosten der benachteiligten und schwächsten Mitglieder unserer Gesellschaft sparen und ihre Eingliederungschancen vermindern.

Gegenwärtig bringen die Beitragszahler rund 40 Mrd. DM auf, um die Arbeitslosen finanziell zu unterstützen und mit arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen den Arbeitsmarkt um etwa 440.000 Personen zu entlasten. Die Bundesregierung muß jetzt ihre gesetzliche Zahlungsverpflichtung gegenüber der Arbeitslosenversicherung voll erfüllen und die entstehenden Defizite aus Steuermitteln abdecken.

Die jetzt geplanten Kürzungen stehen in völligem Gegensatz zu den arbeitsmarktpolitischen Erfordernissen und den gesetzlichen Aufgaben des Arbeitsförderungsgesetzes. Die geplanten Leistungskürzungen werden vom DGB aus folgenden Gründen als sozial- und arbeitsmarktpolitisch als äußerst schädlich abgelehnt:

a) Die Ziele des Arbeitsförderungsgesetzes werden mißachtet

Ziel des AFG soll es nach § 1 dieses Gesetzes sein, "daß ein hoher Beschäftigungszustand erzielt und die Beschäftigungsstruktur ständig verbessert wird". Nach § 2 dieses Gesetzes sollen die Maßnahmen dazu beitragen, daß "1. weder Arbeitslosigkeit und unterwertige Beschäftigung noch ein Mangel an Arbeitskräften eintreten oder fortauern,

2. die berufliche Beweglichkeit der Erwerbstätigen gesichert und verbessert wird ...".

Mit der 9. AFG-Novelle wird in eklatanter Weise gegen die zentralen Ziele des Arbeitsförderungsgesetzes verstoßen.

I) Beschäftigungsprobleme werden verschärft

Es wäre fatal, wenn der Verzicht auf wirksame beschäftigungspolitische Maßnahmen jetzt auch noch zu einer Beschneidung der wenigen arbeitsmarktpolitischen Hilfen führen sollte. Jede Kürzung der arbeitsmarktpolitischen Leistungen führt zu mehr Arbeitslosen und verschlechtert die Vermittlungschancen der sowieso schon benachteiligten Arbeitslosen noch weit mehr. Der schon lange angekündigte Abbau der Arbeitslosigkeit droht, damit in das nächste Jahrzehnt oder Jahrhundert verschoben zu werden.

c) Strukturschwache Regionen werden besonders belastet

Gerade in den struktur- und finanzschwachen Gemeinden mit der höchsten Langfristarbeitslosigkeit wird der Abbau der arbeitsmarktpolitischen Leistungen zu einer Erhöhung der Arbeitslosigkeit führen. Durchschnittlich muß ein ABM-Träger schon jetzt beispielsweise einen Kostenanteil von 8.000 DM je geförderten Arbeitnehmer selbst tragen. Gerade die finanzschwachen Gemeinden werden jedoch kaum in der Lage sein, noch weit größere Kosten zu tragen als bisher.

d) Der Netto-Einspareffekt bleibt relativ gering

Kürzungen bei den arbeitsmarktpolitischen Leistungen werden unmittelbar zu Ausgabensteigerungen bei der Arbeitslosenunterstützung sowie zu Beitrags- und Steuerausfällen führen. Jede Mark, die beispielsweise bei den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gespart wird, taucht bei den Ausgaben für Arbeitslose weitgehend wieder auf. Gesamtwirtschaftlich sind Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen bekanntlich weitgehend kostenneutral, da Arbeitslosenunterstützung eingespart und von den Beschäftigten Steuern und Sozialabgaben bezahlt werden.

Jeder Arbeitslose mehr belastet die Sozialversicherungsträger nach Untersuchungen des IAB mit etwa 13.650 DM und den Bund noch einmal mit ca. 15.500 DM. Da gut die Hälfte aller geförderten Arbeitnehmer vor der Vermittlung in ABM Arbeitslosenhilfe bezogen haben dürften, steigen folglich auch die Ausgaben der aus den Steueraufkommen finanzierten Alhi, wenn Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gekürzt werden. Es ist daher eine Milchmädchenrechnung zu glauben,

daß durch derartige Leistungseinschnitte in Nürnberg gesamtwirtschaftlich viel eingespart werden kann.

e) Benachteiligte werden noch weit mehr ins Abseits gedrängt

Die ohnehin belastende Situation von jungen Arbeitslosen und Arbeitskräften, die während ihrer Arbeitslosigkeit auch noch krank werden, wird sich noch einmal verschärfen. Der Wegfall der Berufsausbildungsbeihilfe für Jugendliche unter 18 Jahren und die Verkürzung der Unterstützungsdauer werden die Abhängigkeit der Jugendlichen vom Elternhaus verstärken. Die Leistungskürzungen beim Arbeitslosengeld sind geplant, obwohl bereits im vergangenen Jahr 58,4% aller arbeitslosen Jugendlichen unter 20 Jahren bei den Arbeitsämtern leer ausgingen. Die in den letzten Jahren zu verzeichnende 'Verjüngung' der Sozialhilfeempfänger droht sich daher noch zu verschärfen. 40% aller Sozialhilfeempfänger sind bereits unter 25 Jahren.

Die geplanten Leistungseinschnitte bei ABM werden gleichfalls dazu führen, daß die über ABM finanzierten Hilfen für benachteiligte Personengruppen, wie psychisch Kranke, Suchtgefährdete etc., von Einschränkungen bedroht sind.

f) Die Verkürzung des Arbeitslosengeldanspruchs für Jugendliche ist verfassungsrechtlich bedenklich

Jugendliche sollen nunmehr selbst bei gleicher Beitragsdauer weniger lange Arbeitslosengeld erhalten als erwachsene Arbeitslose. Dies stellt einen Verstoß gegen das Versicherungsprinzip und das Gleichheitsgebot des Grundgesetzes dar. Es ist unverantwortlich, den Solidarcharakter der Arbeitslosenversicherung so weit einzuschränken, daß selbst Arbeitnehmer mit gleicher Beitragsleistung nicht einmal die gleichen Unterstützungen erhalten.

g) Die Qualifizierungsoffensive ist zur Qualifizierungsdefensive geworden

Die Go-and-stop-Politik in der Qualifizierungspolitik macht eine rationale mittelfristig angelegte Arbeitsmarktpolitik unmöglich und demotiviert Arbeitslose wie Beschäftigte der Arbeitsämter gleichermaßen. Kaum wurden die Arbeitslosen für Bildungsmaßnahmen motiviert, wird in der Qualifizierungspolitik wieder zum Rückzug geblasen. In den ersten neun Monaten dieses Jahres sind bereits mehr als 24.000 Personen bzw. 5,7% weniger in berufliche Weiterbildungsmaßnahmen eingetreten als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Angesichts der häufigen Klagen von Unternehmen und Politikern über mangelnde oder falsche Qualifikationen der Arbeitslosen wäre es sehr problematisch, diesen Kernbereich der Arbeitsmarktpolitik erneut zu amputieren.

Der vorbeugende Anspruch der Qualifizierungspolitik droht endgültig verlorenzugehen, wenn der bisherige Rechtsanspruch auf Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung in eine Ermessensleistung um-

gewandelt wird. Die berufliche Weiterbildung wird damit zumindest qualitativ wieder auf den Stand vor Verabschiedung des AFG zurückgeworfen.

h) Selbstverwaltungsrechte werden eingeschränkt

Die Rechte der Selbstverwaltungsgremien der Bundesanstalt für Arbeit werden in nicht zu rechtfertigender Weise eingeschränkt. Die Verantwortung für den Sozialabbau soll offensichtlich der Selbstverwaltung in die Schuhe geschoben werden, da der Gesetzgeber nicht mehr weiß, wo er die verbleibenden Mittel in Höhe von 540 Mio. DM einsparen soll. So sehr die Gewerkschaften auch für sinnvolles Sparen sind, so sehen sie keine Möglichkeit, in der Arbeitslosenversicherung bei den Leistungen zu sparen, da diese schon heute vielfach zu niedrig sind.

Eine direkte Einflußnahme auf die Arbeit der Selbstverwaltung ist weiterhin darin zu sehen, daß der der Selbstverwaltung zum Erlaß einer Anordnung zur Verfügung stehende Handlungsspielraum von 12 Monaten auf 4 verkürzt werden soll. Damit wird die Gefahr heraufbeschworen, daß aus Zeitmangel nicht immer sachgerechte Entscheidungen getroffen werden können.

i) Die Rechtssicherheit ist gefährdet

Der Gesetzentwurf wird so spät vorgelegt, daß er nur wenige Tage vor Inkrafttreten verkündet werden kann. Für eine rechtzeitige und umfassende Schulung der Sachbearbeiter der Arbeitsverwaltung bleibt kaum Zeit. Durch die zahlreichen Gesetzesänderungen der vergangenen Jahre müssen in aufwendiger Arbeit die jeweiligen Richtlinien und EDV-Programme in kurzen Abständen jeweils geändert werden.

Die Rechtsmaterie wird dabei durch die zahlreichen Überleitungsvorschriften immer komplizierter. Aufgrund der zahlreichen Gesetzesänderungen der vergangenen Jahre veraltet das Fachwissen der Sachbearbeiter jedoch sehr schnell. Es besteht die Gefahr, daß die Arbeitslosen durch die im Gesetz vorgesehenen Übergangsvorschriften ab sofort eher abberaten werden, obwohl noch nicht sicher ist, ob der Gesetzentwurf auch tatsächlich in dieser Form inkrafttreten wird.

#### 1. Finanzlage der Bundesanstalt für Arbeit

Die Haushaltsmisere der Nürnberger Bundesanstalt ist keinesfalls nur auf die ungünstige Arbeitsmarktentwicklung zurückzuführen, sondern ist zum großen Teil hausgemacht. So werden die Arbeitsämter in diesem Jahr voraussichtlich kaum mehr für Arbeitslosengeld ausgeben als noch 1982, obschon sich die Zahl der Arbeitslosen seitdem um etwa 400.000 erhöht hat.

Mit dem Beginn dieses Jahres hat sich der Bund in Milliardenhöhe entlastet und Bundesaufgaben auf den

Rücken der Beitragszahler abgewälzt. Obwohl BDA und DGB sowie die Bundesanstalt für Arbeit einvernehmlich vor dieser Aufgabenverlagerung gewarnt und auf die steigenden Haushaltsrisiken aufmerksam gemacht haben, wurden diese steuerfinanzierten Ausgaben auf die Beitragszahler abgewälzt. Daß die Arbeitslosenversicherung in Geldnot geraten würde, war bereits damals absehbar. Eine wesentliche Ursache für die 9. AFG-Novelle ist folglich darin zu sehen, daß die Bundesregierung zur Finanzierung der Steuerreform bzw. zur Entlastung des Bundeshaushaltes Aufgaben verlagert hat, die jetzt dazu herhalten sollen, die Leistungen an Arbeitslose und an von Arbeitslosigkeit Bedrohte zu kürzen.

Wenn jedoch Steuergeschenke für Privilegierte beschlossen werden können, müßte eigentlich auch mehr Geld für Arbeitslose und den Kampf gegen die Arbeitslosigkeit ausgegeben werden können.

Der Bund muß jetzt für seine eigenen Fehler in der Arbeitsmarktpolitik eintreten und seine gesetzliche Zahlungsverpflichtung gegenüber der Arbeitslosenversicherung voll erfüllen. Der jetzt vorgesehene Bundeszuschuß reicht dafür in keiner Weise aus.

Bei anhaltender Arbeitslosigkeit in Millionenhöhe darf Sparen nicht zum Selbstzweck werden. Gewerkschaftlicher Maßstab ist und bleibt die Frage, wie es um die Solidarität mit den Arbeitslosen bestellt ist und welche politischen Maßnahmen ergriffen werden, um Arbeitslosigkeit abzubauen.

## 2. Kürzungen im Bereich der arbeitspolitischen Instrumente:

### 2.1. Berufliche Fortbildung und Umschulung

Zu § 41 (Förderungsfähige Maßnahmen der beruflichen Fortbildung): Die Beschränkung der Teilnahmeförderung - neben Maßnahmen mit Abschluß gemäß Berufsbildungsgesetz - auf Maßnahmen, bei denen "die Vermittlung theoretischer Kenntnisse nicht weniger als ein Viertel des Unterrichts umfaßt", erscheint zu schematisch. Statt dessen sollte auf die Vorlage von Maßnahmenplänen, die von einer sachkundigen Institution begutachtet und von der BA genehmigt worden sind, abgestellt werden.

Zu § 44 (Unterhaltsgeld): Die Streichung der erhöhten Förderung für Teilnehmer, die sich für einen Mangelberuf weiterbilden wollen (§ 44, Abs. 2) und die Verweisung dieses Personenkreises auf einen niedrigeren Fördersatz (§ 44, Abs. 2a) wird vom DGB abgelehnt. Die Bestimmung, ob im Sinne dieses Gesetzes ein Mangelberuf vorliegt, ist nach der geltenden Regelung von der Selbstverwaltung vorzunehmen, die aufgrund ihrer Kenntniss der regionalen Situation festlegt, ob Berufe wie z.B. Altenpflege und Krankenpflege in der

betreffenden Region Mangelberufe sind oder nicht. Mit der Begründung, daß es "äußerst schwierig" sei, "die Frage zu entscheiden, in welchen Berufen auf dem für den Antragsteller in Betracht kommenden Arbeitsmarkt ein Mangel an Arbeitskräften besteht oder in absehbarer Zeit zu erwarten ist", setzt die Regierungskoalition ihren Weg fort, neben sozialen Leistungen auch die Rechte der sozialen Selbstverwaltung abzubauen.

### Zu § 45 (Umfang der Förderung):

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Umwandlung des Rechtsanspruchs auf Kostenerstattung bei der Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen in eine Ermessensleistung der Bundesanstalt für Arbeit wird vom DGB abgelehnt. Dieser in § 45 vorgesehene Einschnitt ist arbeitsmarktpolitisch unververtretbar. Scharf kritisiert der DGB, daß er nach der Begründung zum Gesetzentwurf ausdrücklich mit der Maßgabe eingeführt wird, daß die Selbstverwaltung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsjahres 1988 in den Folgejahren "jeweils mindestens 300 Mio. DM einsparen" soll. Damit werden die arbeitsmarktpolitischen Handlungsmöglichkeiten der Selbstverwaltungsorgane der Bundesanstalt für Arbeit weiter in unerträglicher Weise finanziell wie rechtlich eingeschränkt, zumal der Gesetzentwurf (zu § 191) außerdem vorsieht, den Zeitraum für den Erlaß entsprechender Anordnungen durch den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit drastisch von 12 auf 4 Monate zu kürzen. Dieses Zurückfahren der Qualifizierungspolitik und die Einschränkung der Gestaltungsmöglichkeiten der Selbstverwaltung der Bundesanstalt für Arbeit wird die bestehenden Arbeitsmarktprobleme weiter verschärfen. Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der BA hat nachdrücklich darauf verwiesen, daß erst im Jahr 2000 mit einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt zu rechnen sei, daß dies aber unter anderem voraussetzt, daß genügend qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Verfügung ständen. Die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Einschränkungen im Bereich der Weiterbildung und der drohende weitere Druck auf die "Pro-Kopf"-Kostensätze bei der Weiterbildungsförderung gefährden die Existenz gerade der seriösen, eine qualifizierte berufliche Weiterbildung sichernden Maßnahmenträger; sie gefährden somit nicht nur das quantitative Niveau der Weiterbildungsförderung, sondern insbesondere auch die arbeitsmarktgerechte Qualität der Weiterbildungsmaßnahmen.

### 2.2. Berufsausbildungsbeihilfen

Zu § 40 (Berufsausbildungsbeihilfen für Auszubildende) Auszubildenden in einer beruflichen Ausbildung in Betrieben und überbetrieblichen Ausbildungsstätten, die nicht zum Personenkreis der Behinderten gehören, soll eine Berufsausbildungsbeihilfe künftig nur noch gewährt werden, wenn sie nicht im Elternhaushalt wohnen und auch die Ausbildungsstätte von der Woh-

nung der Eltern aus nicht in angemessener Zeit erreichen könnten. Der DGB lehnt diese Einschränkung, die junge Menschen am Beginn ihres Arbeitslebens trifft, ab. Damit wird von der Zielsetzung abgerückt, Jugendlichen einen finanziellen Anreiz zu geben, eine betriebliche oder überbetriebliche Berufsausbildung statt einer ungelerten Beschäftigung aufzunehmen. Die Einschränkung ist nicht nur bildungs-, arbeitsmarkt- und strukturpolitisch verfehlt, sondern auch aus sozialen Gründen unververtretbar, weil sie vor allem Familien der unteren Einkommensschichten trifft. Zu erheblichen Ungerechtigkeiten und zu einem unververtretbaren Verwaltungsaufwand führt dabei die vorgesehene Ausnahmeregelung, daß aus schwerwiegenden sozialen Gründen von der Verweisung auf die Wohnung der Eltern abgesehen werden kann (vgl. Nr. 1 a und b des Gesetzentwurfs). Da die in § 40 vorgesehene Einschränkung in starkem Maße finanzielle Auswirkungen auf einkommensschwache Familien haben wird, ist zu erwarten, daß durch diese Einschränkungen auch die kommunalen Haushalte durch zusätzliche Sozialhilfekosten belastet werden. *(Diese Einschränkung ist so in kraft getreten, allerdings mit einer Übergangszeit bis zum 31.3.1989 für alle die BAB vor dem 31.12. beantragt haben und zur Zeit laufend beziehen, Anm.d.Red.)*

### 2.3. Einarbeitungszuschuß

In § 49 Abs. 1 sollen Arbeitnehmer/innen, die nach Zeiten der Kindererziehung in das Erwerbsleben zurückkehren, als eine Zielgruppe beim Einarbeitungszuschuß hervorgehoben werden. Eine besondere Förderung dieses Personenkreises wird jedoch mit der vorgesehenen Regelung nicht erreicht. Um Arbeitnehmer/innen, die nach Zeiten der Kindererziehung in das Erwerbsleben zurückkehren, neben Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohten Arbeitnehmer/innen einen eigenen Anspruch auf Förderung zu geben, muß diese Personengruppe in einer in § 49 Abs. 1 Satz 1 neu einzufügende Nr. 3 ausdrücklich genannt werden.

Der DGB kritisiert darüber hinaus, daß der Höchstfördersatz beim Einarbeitungszuschuß (§ 49 Abs. 2) von 70% auf 50% des Arbeitsentgeltes gesenkt werden soll. Mit einer solchen Regelung würde sich der Gesetzgeber noch weiter von dem arbeitsmarktpolitischen Erfordernis der Förderung einer qualifizierten Einarbeitung entfernen. Qualifizierte Einarbeitungsmaßnahmen sind bereits bei dem geltenden Fördersatz nur schwer zu erreichen. Leistungsbeeinträchtigte Arbeitnehmer/innen und längerfristige Arbeitslose würden auch durch diese Kürzung in besonderem Maße betroffen.

### 2.4. Eingliederungsbeihilfen/Förderung der Arbeitsaufnahme

Zu § 54 (Eingliederungsbeihilfe): Die Senkung des

Höchstförderungssatzes bei der Eingliederungsbeihilfe von 70% auf 50% des Arbeitslosengeldes (§ 54) wird vom DGB abgelehnt. Die Kürzung des Höchstförderungssatzes bei der Eingliederungsbeihilfe würde in besonderem Maße zu Lasten der besonders benachteiligten längerfristig arbeitslosen Arbeitnehmer/innen gehen. Zu § 53 (Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme): Die Kürzung der Überbrückungshilfe (§ 53) von bisher zwei Monate auf einen Monat und die Beschränkung auf die Förderung in besonderen Härtefällen wird vom DGB abgelehnt. Auch mit dieser Kürzung wird die Wirkungsmöglichkeit eines arbeitsmarktpolitischen Instruments sachwidrig ausschließlich aus Gründen finanzieller Einsparungen beschnitten.

### 2.5. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

Der Höchstförderungssatz bei den allgemeinen ABM (§ 94) soll von derzeit 100% auf grundsätzlich 75% der Lohnkosten herabgesetzt werden *(eine grundsätzliche Zuschußhöhe von 70% ist nun Gesetz geworden - u. U. sind im Ausnahmefall weitere Zuschüsse möglich, Anm. d.Red.)*; in Regionen mit durchschnittlicher Arbeitslosigkeit soll der Höchstförderungssatz für schwervermittelbare Arbeitslose auf 90% herabgesetzt werden (Abs. 2). Nur noch in ganz besonderen Fällen soll eine 100%ige Förderung möglich sein, wobei der Gesetzentwurf die Zahl dieser Zuschußbewilligungen willkürlich, d.h. in sachwidriger Weise auf "höchstens zehn von Hundert aller in einem Kalenderjahr zugewiesenen Arbeitnehmer" begrenzt (Abs. 3). Der DGB lehnt diese Einschränkungen als arbeitsmarkt- und sozialpolitisch unververtretbar ab. Damit wird insbesondere in Krisenregionen der arbeitsmarktpolitisch notwendige, durch die Kontrolle der Selbstverwaltung der Bundesanstalt für Arbeit gesteuerte, gezielte Einsatz von ABM-Mitteln gefährdet.

Dabei gefährden diese Kürzungen für ABM auch die finanziellen Grundlagen für die arbeitsmarktpolitisch wichtigen örtlichen/regionalen Beratungs- und Betreuungseinrichtungen gemeinnütziger Träger für Arbeitslose und andere Benachteiligte. Diese - mit den jeweiligen Arbeitsämtern kooperierenden - örtlich/ regionalen Beratungs- und Betreuungseinrichtungen (z.B. Arbeitslosenzentren gemeinnütziger Träger) leisten in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Arbeitsämtern und örtlichen Sozialbehörden und -einrichtungen eine unersetzliche Arbeit.

Nach den geplanten Kürzungen werde eine Reihe von Maßnahmeträgern künftig nicht mehr in der Lage sein, die erheblich erhöhte finanzielle Eigenbeteiligung aufzubringen. Die Kürzung ist arbeitsmarktpolitisch in hohem Maße widersinnig:

Während dadurch vor allem in Krisenregionen notwendige Hilfen für besonders Benachteiligte eingeschränkt werden, tritt eine finanzielle Entlastung der Bundesan-

stalt für Arbeit kaum ein, da sie künftig anstelle der gekürzten ABM-Mittel mehr Geld für die Arbeitslosenunterstützung ausgeben muß. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sind mehr denn je vor allem deswegen unverzichtbar, weil sie insbesondere für viele langfristige Arbeitslose die einzige Chance einer Wiedereingliederung in Beschäftigungsverhältnisse bieten können. Wie bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung verhalten sich die Regierungsfractionen auch im Hinblick auf das ABM-Instrument widersprüchlich und kontraproduktiv. Die erst seit dem 1. Juni 1988 in Kraft getretene neue ABM-Anordnung mit ihren verbesserten Förderungsmöglichkeiten wurde ebenso wie die nunmehr zurückgestutzte Qualifizierungsoffensive der Jahre 1986 und 1987 zunächst durch die Bundesregierung unterstützt. Nur ein halbes Jahr später sollen nun per Gesetz Änderungen vorgenommen werden, die die Einsatzmöglichkeiten von ABM als arbeitsmarktpolitisches Instrument verschlechtern.

Der DGB fordert mit allem Nachdruck den Verzicht auf die geplanten Kürzungen bei ABM, die Sicherung der arbeitsmarktpolitischen Wirksamkeit dieses AFG-Instruments sowie einen wesentlich größeren finanziellen Beitrag des Bundes zur Verbesserung der Chancengleichheit Arbeitsloser und anderer Benachteiligter auf dem Arbeitsmarkt.

#### 2.6. Produktive Winterbauförderung/Schlechtwettergeld

Die geplante Verlängerung der Regelung des § 238 - wonach die Leistungen der produktiven Winterbauförderung bis zum 31. März 1989 ausgesetzt, d.h. nicht gewährt werden - um weitere 3 Jahre bis zum 31. März 1992 wird vom DGB abgelehnt. Die Aussetzung der Förderung gefährdet den Winterbau nachhaltig mit der Folge vermehrter Stilllegungen von Baustellen im Winter und entsprechenden zusätzlichen Entlassungen. Dadurch wird die Bundesanstalt für Arbeit in erheblichem Umfang finanziell belastet, während den Arbeitgebern schrittweise der Ausstieg aus der durch Umlage von ihnen zu finanzierenden produktiven Winterbauförderung ermöglicht wird. In Verbindung mit der Tatsache, daß immer mehr Arbeitgeber des Baugewerbes auf die Anwendung der Schlechtwettergeldregelung - wegen der damit verbundenen Belastungen durch Kranken- und Rentenversicherungsbeiträgen - verzichten, führt die geplante Verlängerung der Aussetzung der produktiven Winterbauförderung zu einem Ausmaß der Instabilität der Beschäftigung im Baugewerbe, wie es vor 1959 bestanden hat.

#### 2.7. Zuschuß zur Krankenversicherung bei Kurzarbeit

Nach dem Gesetzentwurf sollen Arbeitgeber bei Kurzarbeit keinen Zuschuß mehr zu den Beiträgen für die Krankenversicherung der Kurzarbeitergeldbezieher erhalten. Diese Beeinträchtigung der Kurzarbeitergeldre-

gelung (§ 163) wird in einer Reihe von Fällen, insbesondere bei Betrieben mit dünner Kapitaldecke, zu einer geringeren Inanspruchnahme des Arbeitsmarktinstrumentes Kurzarbeitergeld führen. Bei einer solchen Neuregelung werden mehr Arbeitgeber als bisher Arbeitnehmer/innen entlassen, anstatt Kurzarbeit zu beantragen. Auch eine solche Kürzung zum Zweck der "Einsparung" würde sich also als Eigentor erweisen, weil die Bundesanstalt für Arbeit nach einer solchen neuen Regelung künftig mehr Arbeitslosenunterstützung zahlen müßte.

### 3. Kürzungen beim Arbeitslosengeld

#### 3.1. Anrechnung von Krankheits- und Sperrzeiten auf die Anspruchsdauer

Zu § 110 (Anrechnung auf die Anspruchsdauer): Die geplante Verlängerung der Anrechnungsfrist von Sperrzeiten nach § 119 Abs. 1 Nr. 1 und 4 von drei Monaten auf ein Jahr (§ 110 Abs. 1) wird vom DGB ebenso abgelehnt wie die geplante Anrechnung der Leistungsfortzahlungen im Krankheitsfall auf die Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes (durch Aufhebung des Absatzes 2). Auch für diese geplanten Einschnitte beim Arbeitslosengeld gibt es keine sozial- und arbeitsmarktpolitische Begründung, sie werden sachwidrig ausschließlich aus Gründen der Einsparung zu Lasten Arbeitsloser vorgenommen. Die Kürzungen sind unsozial und arbeitsmarktpolitisch äußerst schädlich. Sie werden zur Bildung weiterer neuer Armut in der Bundesrepublik beitragen und zu weiteren Sozialhilfelasten der Kommunen führen.

Zu § 116 (Sperrzeit): Der DGB kritisiert im übrigen auch die Absicht, durch Streichung von § 119 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz auch die Ablehnung von Arbeiten im Rahmen eines nach § 98 geförderten Betriebes bzw. Betriebsteiles (für ältere Arbeitnehmer/innen) in die Sperrzeitenregelung einzubeziehen und damit den Zwang zur Arbeitsaufnahme in solche Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitnehmer/innen zu erhöhen.

#### 3.2. Anspruchsdauer für jugendliche Arbeitslose

Die Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld (§ 106) soll für Arbeitnehmer/innen unter 20 Jahren auf 6 Monate und für Arbeitnehmer/innen zwischen 20 und 25 Jahren - mit Ausnahme wehrpflichtiger Arbeitsloser, deren Einberufung zum Wehrdienst noch bevorsteht - auf 9 Monate herabgesetzt werden. Der DGB wendet sich mit allem Nachdruck gegen diese unsoziale, auch arbeitsmarktpolitisch nicht gerechtfertigte Kürzung des Unterstützungsanspruchs für jüngere Arbeitslose. Damit wird die in der ersten Hälfte der 80er Jahre betriebene Demontagepolitik bei der Arbeitslosenunterstüt-

zung nunmehr gezielt bei der Gruppe der jüngeren Arbeitnehmer/innen fortgesetzt. Während seinerzeit die Anwartschaften für das Arbeitsleben geltende Arbeitslosenhilfe verdoppelt und die Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Arbeitslosenunterstützung gekürzt wurden (was später für ältere Arbeitslose zum Teil und dabei gänzlich unzureichend korrigiert worden ist), wurde der Unterstützungsanspruch für jüngere Arbeitnehmer/innen nunmehr - nach einer mehrere Monate dauernden, diskriminierenden politischen Kampagne - weiter drastisch beschnitten. Auch diese Regelung wird in besonderem Maße einkommensschwache Familien betreffen und damit auch weitere Belastungen der kommunalen Haushalte mit zusätzlichen Sozialhilfekosten verursachen.

*(Die unter 3.2 genannten Änderungen sind zum Glück nicht Gesetz geworden. Anm.d.Red.)*

#### 4. Einschränkungen der Selbstverwaltungsrechte

Zu § 191 (Aufgaben der Selbstverwaltung, Anordnungen): Nach dem Gesetzentwurf zu § 191 Abs. 5 soll das Anordnungsrecht des Verwaltungsrates künftig nicht nur in den drei bisher vorgesehenen Fällen durch eine Rechtsverordnungsbefugnis des BMA ersetzt werden können, sondern in allen im AFG vorgesehenen Anordnungsermächtigungen; dabei soll die Fristsetzung, innerhalb derer der Verwaltungsrat eine Anordnung zu erlassen hat, von 12 auf 4 Monate drastisch verkürzt werden. Der DGB hält dies für den bisher empörendsten und nachhaltigsten Eingriff der Regierungsmehrheit in die Rechte der Selbstverwaltung. Die Regierungsmehrheit plant drastische Einsparungen bei der Bundesanstalt für Arbeit, wobei sie den Schwarzen Peter für ihr arbeitsmarkt und beschäftigungspolitisches Versagen weitgehend der Selbstverwaltung der Bundesanstalt für Arbeit zuschieben will. Während der Entwurf für eine 9. AFG-Novelle selbst nur Vorschläge in Höhe von 1,25 Mrd. DM für Einsparungen macht, sollen der Selbstverwaltung Ausgabenkürzungen von über 540 Mio. DM "in eigener Verantwortung" abverlangt werden. Durch die entsprechende Änderung in § 191 Abs. 5 wird die Selbstverwaltung der BA an die "Kette" des BMA gelegt. Die Rechte der Selbstverwaltung und damit ihre Möglichkeit zur vorausschauenden konzeptionierten Gestaltung der Arbeitsmarktpolitik wird aufs äußerste eingeeignet.

---

*Gerichtsentscheidungen - Fortsetzung von S. 14*

#### Unzulässige Prozeßführung durch Inkassobüro

**Hat ein Inkassounternehmen die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen außergerichtlichen Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen, so befugt sie dies nicht, solche Forderungen gerichtlich geltend zu machen. Eine hiergegen verstößende Vereinbarung ist nichtig. (Leitsatz der Redaktion)**

**(LG Berlin, Urt. v. 12.11.1987 - 51 S 360/86 - NJW-RR 1988, 1313)**

In beiden Entscheidungen geht das Gericht davon aus, daß die Abtretung der klaggegenständlichen Forderungen durch den ursprünglichen Gläubiger an das Inkassobüro gem. § 134 BGB in Verbindung mit § 1 des Rechtsberatungsgesetzes nichtig ist. Dem Inkassobüro ist demnach der von ihm klagweise geltend gemachte Anspruch nicht wirksam abgetreten worden, so daß die Klagen in beiden Fällen gegen die Schuldner abgewiesen worden sind.

## Arbeitskreis »Schuldnerberatung in der Sozialarbeit« in Grevenbroich

von Bettina Hocnen, Grevenbroich

Das Jugendamt der Stadt Grevenbroich bietet seit Juli 1983 für die Einwohner Grevenbroichs Schuldnerberatung als besonderen sozialen Dienst an. Im Mai 1984 wurde in Grevenbroich eine bundesweite Fortbildung für Sozialarbeiterinnen durch das Jugendamt initiiert, die sich mit der Verschuldungsproblematik beschäftigte. Flier entstand aus der Runde der Teilnehmer der Wunsch nach fachlichem Austausch und Information in einem regionalen Arbeitskreis.

Der Arbeitskreis trifft sich seitdem regelmässig vierteljährlich. Bei seiner Gründung wurden folgende Ziele formuliert:

- Vertiefung der mit Schuldnerberatung zusammenhängenden Probleme und Überlegungen zu entsprechenden Hilfsmaßnahmen;
- Erarbeitung eines Konzeptes für die eigene Praxis, ständige Erweiterung und Überprüfung dieses Konzeptes;
- Vermittlung von Fachwissen und Information;
- Erfahrungsaustausch und Beratung
- Aufbau eines Informationsnetzes
- exemplarische Fallbesprechung

Organisation und Leitung des Arbeitskreises werden von den Mitarbeitern des Jugendamtes Grevenbroich übernommen. Das Einzugsgebiet umfaßt die Städte Grevenbroich, Neuss, Düsseldorf, Köln, Leverkusen, Mönchengladbach, Dormagen, Aachen, Stolberg, Merrbusch, Krefeld, Hürth, Remscheid sowie die Kreise Neuss, Viersen und Heinsberg. Ebenso wie ein regional breites Spektrum erreicht wird, sind auch die Arbeitsbereiche, aus denen die Teilnehmer kommen, vielfältig. Er steht nicht nur Schuldnerberaterinnen offen, sondern auch den Mitarbeitern aus anderen Arbeitsgebieten, die in ihrer Tätigkeit mit der Verschuldungsproblematik konfrontiert sind. Ständiges Arbeitskreismitglied ist der Rechtsanwalt Jürgen Westerath, der rechtliche Fragen beantwortet, Informationen gibt und neue Gerichtsentscheidungen kommentiert. Weitere Arbeitskreismitglieder arbeiten bei

- kommunalen Ämtern (Jugend-, Sozial-, und Wohnungsämtern);
- Wohlfahrtsverbänden (AWO, Caritas, Diak.Werk, DPWV, SKF/SKM)
- sozialen Initiativen (Initiative Soziale Sicherheit Mönchengladbach, Arbeitslosentreff MGLadbach)
- Drogenhilfe Köln
- Jugendhaus »Resozialisierungshilfe«, Grevenbroich

\* den Sozialberatungen von Großunternehmen (Siemens, Mannesmann)

Auch der für Zwangsvollstreckungen zuständige Rechtspfleger beim Amtsgericht Grevenbroich ist Arbeitskreismitglied.

Die Treffen richten sich in ihren Inhalten nach dem Bedarf der Teilnehmer. Neben dem jeweils am Anfang stehenden Informationsteil, z.B. über neue gerichtliche Entscheidungen, Veröffentlichungen und Fortbildungsveranstaltungen, werden die Themen durch Beiträge von Arbeitskreismitgliedern oder durch eingeladene Referenten behandelt, so z.B.

- Verhandlungsstrategien mit Gläubigern
- rechtliche Absicherung der Schuldnerberater
- Schuldanerkenntnis
- Bankenstrategien
- Lebensversicherungen
- Energieschulden
- neue Kredit formen
- Mietrückstände/Räumungsklagen

Über die Treffen des Arbeitskreis werden jeweils Kurzprotokolle angefertigt. Aus einigen Beiträgen wurde der Reader »Schuldnerberatung in der Sozialarbeit« zusammengestellt, dessen 4. Auflage inzwischen vergriffen ist. Eine Neuauflage ist nicht geplant.

Kontaktadresse:

Jugendamt der Stadt Grevenbroich  
Schuldnerberatung  
z. Hd. Bettina Hocnen oder Roger Kuntz  
Postfach 100 540  
4048 Grevenbroich

## Teilzahlungsbanken fordern:

# „Sanierungshelfer“

BONN. – Hochverschuldeten Bürgern sollte nach Auffassung der Teilzahlungsbanken ein „Sanierungshelfer“ zur Seite gestellt werden. Der Bankenfachverband Konsumenten- und gewerbliche Spezialkredite lehnte am Donnerstag in Bonn eine pauschale Restschuldbefreiung ab. Diese für das deutsche Recht völlig neue Bestimmung ist in dem Entwurf von Bundesjustizminister Hans Engelhard (FDP) für ein neues Insolvenzrecht enthalten, das anstelle der weitgehend funktionsunfähigen Vergleichs- und Konkursordnung treten soll. Einem Schuldner soll nach einer „Wohlverhaltensperiode“ von sieben Jahren die Restschuld erlassen werden können.

Der Vorschlag des Justizministeriums bedeutet nach Meinung des Verbandes, dem 52 Kreditinstitute angehören, im Ergebnis einen totalen Forderungsausfall der Gläubiger. Der private Konkurs könnte somit als Entschuldungsinstrument

mißbraucht werden. Ein derartiger von Gesetzes wegen verordneter Schuldenerlaß benachteilige diejenigen Verbraucher, die bei auftretenden Schwierigkeiten oft unter erheblichen Eigenanstrengungen ihren Verpflichtungen nachkämen.

Verbandsjurist Franz Josef Scholz verlangte stattdessen, das Konkursverfahren der Gläubigerautonomie zu unterstellen, da sonst dem Mißbrauch Tür und Tor geöffnet würde. Während des Schuldenregulierungszeitraums, der nach Meinung des Verbandes eher zehn als sieben Jahre betragen sollte, könnte ein „Sanierungshelfer“ den Teil des pfändbaren Einkommens an die Gläubiger verteilen. Diese Helfer sollten aus dem Bereich der Sozialämter und der freien Wohlfahrtsverbände ausgewählt werden und in allen Fragen wirtschaftlicher Haushaltsführung und realistischer Lebensplanung den Schuldner beraten. (vwd)

## Sympathie für Automaten

In einer Rede anlässlich der Eröffnung der Fachmesse für Unterhaltungs- und Warenautomaten (IMA) in Frankfurt stellte der Staatssekretär im Bonner Wirtschaftsministerium, Erich - - Riedl (CSU), der Automatenbranche entgegenkommen der Politiker bei den geplanten Einschränkungen des Spielrechts in Aussicht. Im Wirtschaftsministerium gebe es eine „besondere Sympathie“ für diese Unternehmen, meinte Riedl. Spielautomaten gehörten in jedes „richtige Wirtshaus“.



Das "Wirtshaus"-Ministerium...

## Tagestip: Gewinnspiele

### Schuldner geschröpft

Wer hoch verschuldet ist, greift häufig nach jedem sich bietenden Strohhalm. Diese Tatsache wird gern von dubiosen Kreditgebern und Betrügern ausgenutzt, die das „schnelle Geld“ versprechen, das erfahrungsgemäß aber nur den Initiatoren sicher ist. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Schuldnerberatung in Kassel warnt jetzt vor einer neuen Variante solch zweifelhafter „Hilfe“: Sogenannte „Selbsthilfegemeinschaften“ bieten dabei angeblich gewinnträchtige Spiele an, die nach dem Kettenbrief-Prinzip konzipiert sind. Bei einem Einsatz von 100 Mark wird in wenigen Wochen ein Gewinn von 300 000 Mark in Aussicht gestellt.

Adressaten dieses „perfekt konzipierten Gewinnspiels“ sollen jene sein, die aus verschiedenen Gründen stark verschuldet sind. Das „Projekt Selbsthilfe“ werbe unter anderem damit, „Kreditnehmern die Last zu nehmen“ oder auch existenzbedrohten Selbständigen „schnell und nachhaltig zu helfen“. Die Arbeitsgemeinschaft argwöhnt, daß hier der Versuch unternommen wird, gerade jene Bevölkerungsgruppen anzusprechen, deren finanzielle Not besonders groß ist. Nach ihrer Ansicht ist es allemal sicherer, sich an eine der bundesweit rund 250 kostenlos arbeitenden Schuldnerberatungsstellen zu wenden. jbk



Brauchen Sie Rat, Schicken Sie ihre Fragen an:

Geir Raumann, BILD der FRAU, Kaiser-Mineln-Sir 6 2600 Hant) wg 36

## Verschuldet — wer kann uns helfen?

Wir versinken geradezu in Schulden. Die Bank gibt uns keinen Kredit mehr. Obwohl mein Mann Tag und Nacht arbeitet. Wissen Sie einen Rat für uns? Karin W., Husum

Schreiben Sie an die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung in 3500 Kassel, Gottschalkstraße. Sie erfahren von dort die Adresse der Ihnen am nächsten gelegenen Schuldnerberatungsstelle. Die kann Ihnen die Schulden zwar nicht abnehmen, aber zum Beispiel sagen, ob Sie zu hohe Zinsen bezahlen, ob Sie Ihre Kredite umschulden können. Sie helfen Ihnen, einen für Sie tragbaren Ratenzahlungsplan zu erstellen und erteilen Ratschläge für den Umgang mit den Gläubigern.

## Vereine bieten kommerzielle Überschuldeten-Beratung an

Recherchen der AL — Behörde prüft strafrechtliche Schritte

Eine neue Variante der Ausnutzung der Lage hochverschuldeter Menschen ist jetzt durch Recherchen der Kreuzberger AL und des Arbeitskreises „Neue Armut“ der Erwerbslosen-Selbsthilfe e. V. bekanntgeworden: Privatvereine, die über Zeitungsannoncen als scheinbare Selbsthilfeorganisation die Regulierung der Schulden anbieten. Bei einer Kontaktaufnahme mit dem „Selbsthilfeverein“ stellt sich dann heraus: es geht um eine Provision von 14 Prozent der Gesamtschulden, die für die „Betreuung der Verbindlichkeiten“ verlangt wird. Diese auch für die Senatssozialverwaltung neue Praxis wurde durch einen Mitarbeiter **des** Arbeitskreises „Neue Armut“ aufgedeckt, der sich als „Überschuldete“ bei dem angeblichen Selbsthilfeverein informieren wollte.

Die Chancen für die Ausbeutung der Hochverschuldeten sind nach Einschätzung der AL nicht schlecht, da die karitativen Beratungsstellen, der Verbraucherzentrale und echter Selbsthilfegruppen völlig überlastet seien. Wie berichtet, hatte der Leiter der Beratungsstelle des Diakonischen Werkes im Verbraucherausschuß des Wirtschaftssenators ebenfalls beklagt, daß der Ansturm der Ratsuchenden nicht mehr zu bewältigen sei. Man müsse deshalb die Betroffenen oft an Sozialämter und Rechtsanwälte verweisen. Am Telefon wirbt der angebliche Selbsthilfeverein auch mit dem Fehlen von Wartezeiten.

Im Beratungsgespräch kommt der kommerzielle „Helfer“ nach den Angaben über die persönlichen Daten des Überschuldeten schnell zur Sache. Der Beratene soll einen Dienstleistungsvertrag mit einer „Treuhandverwaltung“ abschließen. Diese Treuhandverwaltung beansprucht jeden Monat einen festen Betrag von dem Überschuldeten, mit dem die Gesamtverbindlichkeiten bei den verschiedenen Gläubigern schrittweise abgetragen werden sollen. Die Treuhandverwaltung selbst bekommt in dem Vertrag 14 Prozent der gesamten Schulden-

summe zugesichert. Vertragsende soll erst bei vollständiger Tilgung aller Schulden sein. Als Vorteil wird in den Vordergrund gestellt, der Beratene habe es nur noch mit einer Stelle zu tun, an die er zahlen müsse.

Der Sprecher der Senatssozialverwaltung, Kurth, sagte auf Anfrage, das Rechtsreferat der Behörde prüfe bereits straf- und wettbewerbsrechtliche Schritte gegen die Vereinsbetreiber. Auch die Senatsinnenverwaltung sei eingeschaltet worden, mit den Verbraucherschutzverbänden habe man Kontakt aufgenommen. Die Behörde war von der Kreuzberger AL auf das Problem aufmerksam gemacht worden.

Bei der Ausnutzung Überschuldeter standen bisher vor allem Teilzahlungsbanken, die über- teuerte Ratenkredite anbieten, und Kreditvermittler mit hohen Provisionen und Honoraren im Mittelpunkt der Kritik. Der Gewerbeaufsichtsdienst der Polizei hatte im Verbraucherausschuß eine Erweiterung der rechtlichen Befugnisse gegen Kreditvermittler gefordert. Verbraucherschützer beklagten die Zusammenarbeit von Geschäftsbanken mit Teilzahlungsbanken und Kreditvermittlern. btz

Tagesspiegel 15.06.88

...nicht nur für den Pressespiegel, auch für unsere Presse-Dokumentation bitten wir um Zusendung von Artikeln im Kontext Verschuldung/Schuldnerberatung, nach Möglichkeit in druckfähiger Qualität - vielen Dank!

Kürzung bei ABM-Stellen.

## Steht Schuldnerberatung vor dem Aus?

**Kessel** (beb). Rund 1000 Arbeitnehmer sind zur Zeit in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) im Altkreis und der Stadt Kassel beschäftigt - öffentliche Träger und Wohlfahrtsverbände klagen inzwischen über Verzögerungen bei der Verlängerung und Bewilligung von ABM-Stellen. Welche Auswirkungen darüber hinaus der jetzt verabschiedete Haushalt der Nürnberger Bundesanstalt für Arbeit mit Kürzungen von 540 Mio. Mark im Kasseler Raum haben wird, ist noch nicht genau abzusehen.

Nach Auskunft von Rainer Krollpfeifer, Pressesprecher des Kasseler Arbeitsamtes, würden im Januar lediglich Verlängerungen von ABM-Stellen vorgenommen, bei denen eine Übernahme in ein

Dauerarbeitsverhältnis abzusehen ist. Fest stehe weiter, daß die Höchstförderung bei neuen ABM-Stellen aufgrund eines druckfrischen Erlasses nur noch 75 Prozent des Lohnes betrage, eine höhere Beteiligung der Träger sei die Folge. Nur schwer Vermittelbare könnten in Gebieten mit überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit mit einer 90-Prozent-Förderung rechnen. Demgegenüber seien in der Vergangenheit Zuschüsse in der Größenordnung von durchschnittlich 90 Prozent pro Stelle geflossen, erklärt der Sprecher.

Auf das kommende Jahr blickend meint Krollpfeifer, daß die Situation im ABM-Bereich nicht einfacher werde. Abschließendes lasse sich noch nicht sagen. Wie die Kürzung

des Förderungsbetrages sich auf die Bereitschaft der Träger auswirke, weiter ABM-Kräfte zu beschäftigen, bleibe abzuwarten.

Der Landkreis unterhält im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zur Zeit 17 Projekte mit 20 Beschäftigten. Sechs Neuanträge für insgesamt sieben Mitarbeiter liegen laut Mitteilung eines Kreisprechers auf Eis. Die Verlängerung von weiteren fünf Projekten mit sieben Mitarbeitern ist noch offen. Seit 1977 hat der Kreis 22 ABM-Kräfte als Dauerbeschäftigte übernommen.

Bei den gefährdeten Verlängerungen wiege besonders die Schuldnerberatung mit drei ABM-Kräften schwer, die ?ut angenommen worden sei.

## Guter Rat, der bares Geld wert sein kann

Seit fünf Jahren Schuldnerberatung beim DRK

Ein Mann war sechs Jahre lang arbeitslos. Durch zahlreiche Bestellungen bei verschiedenen Versandhäusern hatte er sich verschuldet, war schließlich zahlungsunfähig. Durch Zinsen und /Vlahngebühren hatte sich seine Schuld im Laufe der Zeit mehr als verdoppelt. Der Mann bezog nur noch Arbeitslosenhilfe, wußte bald nicht mehr ein noch aus. Hatte er Arbeit in Aussicht, kündigte ihm der Arbeitgeber an, ihn bei Lohnpfändungen wieder zu entlassen. In dieser Situation erfuhr er von der Schuldnerberatung beim Kreisverband Braunschweig des Deutschen Roten Kreuzes (DRK).

Guter Rat ist teuer, sagt zwar das Sprichwort, aber bei dieser Einrichtung in der Adolfstraße 20 kann guter Rat bares Geld wert sein. In diesem Fall zum Beispiel sprachen die beiden Mitarbeiterinnen der DRK-Schuldnerberatung „mit Engelszungen“ mit dem künftigen Arbeitgeber, und der Mann bekam die Stelle trotz der zu erwartenden Pfändungen. Gemeinsam mit ihm und den Gläubigern wurde dann ein Entschuldungsplan aufgestellt.

„Ein Glücksfall“, wie Doris Bierbrauer, Diplom-Sozialarbeiterin, berichtet. Gemeinsam mit ihrer Kollegin, der Diplom-Sozialpädagogin Inge Reinke, sieht sie als Ziel ihrer Tätigkeit, zusammen mit den Betroffenen ein Auskommen mit dem Einkommen zu finden.

Dabei verstehen sich beide Frauen auch als Vermittler zwischen den Betroffenen und den Gläubigern und haben offene Ohren für ganz persönliche Probleme der Schuldner.

»Hier kommt der Gläubiger zu Wort... !«

## CR E'D.TTA TIVAIVCE- SEIZIT CE

CREDITA FINANCE-SERVICE

E. Küller

C.P. 377

CH-6616 LOSONE

Tel aus BRD: 004193-319354/55

No - Fr: 9.00 - 12.00

Frau

**IMmigommWmiWOMIONIMIIM**

**Beminommunill,**

**D-44111111 ■ 11Mmeir ■**

inempi

Sehr geehrte Frau **modufflimilms**

Wieso zahlen Sie Frau eigentlich Ihre Schulden selber ???

Wäre es nicht angenehm und bequem, wenn für Sie, Frau , gegenüber Ihren Gläubigern die Zahlungsabwicklung

\*\*\*übernommen\*\*\*

wird !?

Darüberhinaus können Sie Frau **emambiffle** ggf. im Rahmen einer

\*\*\*Sofort-Hilfe\*\*\*

noch

\*\*\*Bar -Geld\*\*\*

erhalten.

Damit können Sie sich endlich wieder einmal eine Sonderausgabe oder Anschaffung leisten !

Einen ansehnlichen Teil Ihrer Verpflichtungen/Schulden wird der der Staat sogar via Anwendung des neuen 5. Vermögensbildungsgesetz für Sie, Frau ` O P ,

\*\*\*bezahlen\*\*\*

und dies, Frau **goluenn011y**, müssen Sie jetzt sofort machen:

- 1.) Suchen Sie a l l e unbezahlten Rechnungen/Kreditverträge Mahn- und Pfändungsbescheide etc, zusammen.
- 2.) Füllen Sie beiliegendes, vertrauliches Stammdatenblatt aus.
- 3.) Senden Sie a l l e s zusammen mit Ihrem Gehaltsstreifen, Lohnabrechnung, Renten- oder Arbeitslosenbescheid an uns.

\*\*\* Alles weitere erledigen wir für Sie

Ihre  
\*\* Credita \*\*  
Finance - Service

# Materialien zur Schuldnerberatung

*Informationsschrift*

## »Aufgaben und Ziele der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung«

(überarbeitete Neuauflage, Nov. 1988)

Diese Informationsschrift gibt den interessierten Kolleginnen und Institutionen nähere Auskunft über die Aufgaben und Ziele der Arbeitsgemeinschaft. Sie enthält neben der Satzung und der Beitragsordnung eine kurze Vorstellung der Vorstands- und Beiratsmitglieder. Die weiteren Beiträge befassen sich mit der Aufgabe und Arbeitsweise der Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit, den Zielen der BAG-SB auf dem Hintergrund wachsender Verbraucherverschuldung und den Erfordernissen präventiver Arbeit.

(6 DM zzgl. 1,50 DM Versand, für Mitglieder kostenlos)

## BAG-SB INFORMATIONEN Sonderheft »Jahresarbeitstagung der BAG-SB 1988«

Aus verschiedenen Blickwinkeln untersuchen Fachleute aus Politik, Wissenschaft, Lehre und Praxis Zusammenhänge und Auswirkungen von Verschuldung/Über-schuldung auf die Familie. Die Themen: Arbeit, Einkommen und Arbeitslosigkeit; Rechtliche Stellung des Schuldners; Wirtschafts- und Konsumsituation privater Haushalte; Entwicklung von Finanzdienstleistungen; Perspektiven einer Politik gegen Verschuldung. Neben der Dokumentation von sechs Referaten werden die Ergebnisse aus den einzelnen Arbeitsgruppen zusammengefaßt, die einen guten Überblick über den aktuellen Diskussionsstand geben.

(8 DM, für Mitglieder 5 DM - jew. zzgl. 1,50 DM Versand)

## Dokumentation des Symposiums »Armut und Verschuldung«

Die Dokumentation des Symposiums, das die BAG-SB gemeinsam mit dem Burckhardthaus Gelnhausen im Juli 1988 durchgeführt hat, liegt nun vor. Neben Praxisberichten wurden Grundsatzreferate u.a. zu den Themen: Anforderungen an Schuldnerberatung, Sozialhilfe und Armut Wohnungsnot durch Schulden, Opfer von Verschuldung sind Frauen, neue Finanzdienstleistungen, rechtspolitische Überlegungen vorgetragen.

Die Dokumentation ist in Form eines Taschenbuches (138 Seiten) erschienen und kann bei der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung, aber auch im Buchhandel (ISBN 3-927479-00-4) bezogen

werden. (12,00 DM, für BAG-Mitglieder 8,00 DM - jew. zzgl. 2,00 DM Versand)

Arkenstette u.a.

## Wie werd' ich meine Schulden los? Überschuldung und was dagegen getan werden kann

In diesem Buch beleuchten Schuldnerberater, Verbraucherschützer, Rechtsanwälte und Wissenschaftler die Hintergründe des Schuldenkarusells, VSA-Verlag, Hamburg (17,80 DM, für BAG-Mitglieder 12,50 DM - jew. zzgl. 2,00 DM Versand)

Institut für soziale Arbeit (ISA) Münster (Hg.)  
Soziale Praxis, Heft 3

## Schuldnerberatung - eine Aufgabe der Sozialarbeit.

Der vorliegende Band führt in die Materie einer sozialpädagogisch ausgerichteten Schuldnerberatung ein. Die Autoren sind selbst praktizierende Schuldnerberater bzw. Fortbildner beim ISA Münster. (15,00 DM, für BAG-Mitglieder 10,00 DM - jew. zzgl. 2,00 DM Versand)

J. Münder/G. Höfker/R. Kuntz/J. Westcrath

## Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit Votumverlag

(siehe Literaturhinweise, ca. 256 Seiten, 29,80 DM, für BAG-Mitglieder 21,00 DM - jew. 2,50 DM Versand)

Ankündigung:

## Erhebung zur Situation der Schuldnerberatung - Teil II Auswertung

Diese Publikation ist z.Z. in Arbeit. Mit ihrem Erscheinen ist demnächst zu rechnen.

## Literaturliste

Gegen Einsendung eines frankierten Rückumschlages ist eine umfassende Literaturliste zum Themenkreis Überschuldung und Schuldnerberatung bei der BAG-SB (vorerst) kostenlos erhältlich

*Bestellungen (Verrechnungsscheck oder auf Rechnung) bitte an:  
BAG-Schuldnerberatung  
Gottschalkstr. 51, 3500 Kassel*